

Textliche Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen

(November 2019)

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum“ in der Gemeinde Rimbach. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die nachfolgenden textlichen Festsetzungen ergänzt.

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum“ wird der Bebauungsplan „Sportzentrum“ (in Kraft getreten am 26.07.1991) in den entsprechenden Teilbereichen überplant und ersetzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb der entsprechend zeichnerisch bestimmten Teilflächen des Geltungsbereiches wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ festgesetzt.

Allgemein zulässig sind:

- Reitplätze (überdacht und ohne Überdachung) sowie Reithallen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Sonstige Sportanlagen

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme zum Artenschutz:

Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.300 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeigenschaften für Insekten zulässig.

Bei Zäunen ist zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten.

Alle Pflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze und abgängige Gehölze sind nachzupflanzen.

Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln. Entsprechende Bestandsbäume können jedoch erhalten werden.

Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände.

Die Durchführung von Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar - erfolgen. Erdarbeiten und Baustellenvorbereitungen können als Ausnahme auch in der Zeit vom 1. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend beanspruchten Flächen unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten bzw. vor Einrichtung der Baustelle sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf vorhandene Bodennester abgesucht werden (Baufeldkontrolle). Im Nachweisfall ist der Baubeginn bzw. die Einrichtung bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße ist ein entsprechender Ergebnisbericht zu übergeben.

Das auf privaten befestigten Freiflächen und Dachflächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist innerhalb der Baugrundstücke zu versickern, sofern es nicht zur Brauchwassernutzung oder Grünflächenbewässerung gesammelt und verwendet wird oder in das angrenzende Gewässer (Weschnitz) eingeleitet wird. Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Untere Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße zur Niederschlagswasserversickerung und -einleitung wird hingewiesen.

Innerhalb der zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsgebietsflächen sind keine Auffüllungen und keine baulichen Anlagen zulässig.

3. Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Es sind im Plangebiet ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze folgender Auswahl Listen zu verwenden:

Gehölze zur besonderen Unterstützung der Hummel- und Bienenweide (sehr gutes Nektar- und / oder Pollen-Angebot) sind mit (*) gekennzeichnet.

Laubbäume 1. Ordnung (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm):

(*) Acer platanoides	Spitzahorn	(*) Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche	(*) Tilia cordata	Winterlinde
Quercus robur	Stieleiche		

Laubbäume 2. Ordnung (3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 14 - 16 cm):

(*) Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
(*) Castanea sativa	Esskastanie	(*) Malus sylvestris	Wild-Apple
(*) Prunus avium	Vogelkirsche	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere	(*) Sorbus domestica	Speierling
(*) Salix caprea	Sal-Weide		
(*) Salix div. spec.:	Diverse Weidenarten für die Frühtracht		
(*) Obstgehölze in Arten und Sorten;			

Sträucher:

(*) Buddlejia davidii	Sommerflieder	Corylus avellana	Haselnuss
Cornus mas	Kornelkirsche	Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Ligustrum vulgare	Liguster
(*) Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	(*) Rosa rubiginosa	Weinrose
(*) Rosa canina	Hundsrose	(*) Sarothamnus scoparius	Besenginster
(*) Salix div. spec.:	Diverse Weidenarten für die Frühtracht		

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO)

Die zulässigen Dachformen und -neigungen werden entsprechend dem Eintrag in den tabellari-
schen Festsetzungen (Nutzungsschablone) festgesetzt.

Die Dacheindeckung baulicher Anlagen ist ausschließlich in roten bis braunen oder grauen bis
schwarzen Farbtönen zulässig. Außer den genannten Dachfarben sind zudem auch begrünte
Dächer, Dachaufbauten, Solaranlagen, insbesondere auch Photovoltaikanlagen zulässig.

2. Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO)

Zur Einfriedung sind Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen (ohne Höhenbegren-
zung) sowie Zäune aus Holz oder Metall (z.B. Doppelstabmattenzaun, Staketenzaun) zulässig.
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen und der Flächen des Gehölzerhalts sind Einfriedungen
unzulässig.

Mauern und Gabionen als Einfriedung des Grundstücks sowie Mauersockel sind unzulässig.

C. Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, hier: Überschwemmungsgefahr (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Teilbereichen aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als überschwemmungsgefährdete Fläche gekennzeichnet.

Nach dem Kartenwerk des Geoportal Hessen ist davon auszugehen, dass ein Teilbereich des Plangebiets bei einem 100-jährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) überschwemmt werden kann. Bei Extremereignissen sind auch darüber hinaus Überschwemmungen möglich. Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten. Informationen sind auch über das Internet auf der Webseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) und auf der Webseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU; www.bmu.de) zu erhalten. Auf die zu diesem Thema vorliegenden Handlungsanleitungen für Bauherrschaft, Architekten und Planer wird hingewiesen. Insbesondere wird zum Thema Hochwasserschutz und risikoangepasstes Bauen auf die „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 78c Abs. 2 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten verboten ist, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage kann im Hochwasserrisikoüberschwemmungsgebiet wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.

D. Hinweise und Empfehlungen

1. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach Kenntnisstand der Gemeinde Rimbach keine Kulturdenkmäler nach § 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) und auch keine Bodendenkmäler nach § 19 HDSchG bekannt.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich der hessischen ARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 HDSchG).

2. Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

Im Hinblick auf Baumpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu beachten.

Darüber hinaus ist bei Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume gemäß DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einen Mindestabstand zu den Ver- und Entsorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Betriebsmitteln sind deshalb vorher mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

3. Trinkwasserschutzgebiet

Der Planbereich liegt innerhalb eines im Festsetzungsverfahren befindenden Trinkwasserschutzgebietes Zone III zum Schutze des „WSG Brunnen Im Hopper, Rimbach“. In diesem Zusammenhang ist die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen zu beachten (StAnz. 13/1996, S. 991ff.). Innerhalb des Planbereiches erfolgt keine Nutzung, die den Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung unterliegt. Grundwassergefährdende Stoffe werden nicht gelagert oder eingesetzt.

4. Löschwasserversorgung und Rettungswege

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 14 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Weiterhin wird auf die frühe Nachweisführung zur Deckung des Löschwasserbedarfs gemäß Punkt 7.4 b) Anlage 2 Bauvorlagenenerlass (BVERl.) hingewiesen.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

5. Baugrund, Grundwasser und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde Rimbach keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde.

Der Gemeinde Rimbach liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden im Plangebiet vor. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. ungewöhnliche Farbe, Geruch etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes (§ 202 BauGB) sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Es wird zudem auf die Anzeigepflicht für die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße hingewiesen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschieben.

Für Auffüllungen oder einen Bodenaustausch darf grundsätzlich nur unbelastetes Material eingebracht werden. Das Material muss die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser unterschreiten bzw. den Zuordnungswerten Z 0 der LAGA M 20 (Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“) entsprechen. Gleiches gilt für in den Boden einzubringende Baustoffe (Sauberkeitsschicht, Schotter, etc.).

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in das Schutzgut Boden sollte auch eine Minimierung der Baustellenfläche angestrebt werden.

6. Artenschutz und ökologische Aufwertung des Plangebietes

Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote durch ihr Bauvorhaben nicht erfolgt. Wird ein Bauantrag im Herbst oder Winter gestellt oder es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von geschützten Arten, entbindet dies die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, bei einem Baubeginn im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob geschützte Arten von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten. Im Vorfeld baulicher Veränderungen sollte somit der Bestand durch eine fachlich qualifizierte Person hinsichtlich des Vorkommens relevanter geschützter Arten untersucht werden. Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. konfliktfreie Ausführungszeiten, sollten festgelegt werden. Die Durchführung der baulichen Maßnahmen sollte von einer „ökologischen Baubegleitung“ betreut werden. Ein Bericht über das Ergebnis der Kontrolle sowie der ökologischen Baubegleitung (unter Benennung vorgefundener Arten sowie der Vermeidungsmaßnahmen) sollte als Nachweis erstellt werden.

Nach bisherigem Kenntnisstand wird bei der Umsetzung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich. Sofern dies aufgrund aktueller Beobachtungen doch der Fall sein sollte, wäre eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu beantragen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf § 71a BNatSchG (Strafvorschriften) wird hingewiesen.

Auf die Beachtung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) wird hingewiesen.

Für den Fall, dass ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen ist, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße zu beantragen ist.

6.1 Ökologische Aufwertung des Plangebietes

Es wird empfohlen, aufgrund von möglichem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechende Nistmöglichkeiten für Rauchschwalben und anderweitige Vogelarten im Bereich der neuen Teilüberdachung aufzuhängen, um deren Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.

Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, wird empfohlen, an dem Neubau nutzbare Quartierstrukturen vorzusehen. Vorgeschlagen werden entsprechende *Fledermauskästen oder integrierte Fledermausbretter am Gebäude – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden –*.

Weiterhin wird empfohlen, die Beleuchtung jeglicher Art so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlt. Lichtemissionen auf die Feldflur und den benachbarten Bachlauf der Weschnitz sind zu vermeiden. Die nächtliche Beleuchtung sollte zudem auf das zeitlich und räumlich unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

7. Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser

Auf die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Bezug auf die Verwendung von Niederschlagswasser wird hingewiesen. Niederschlagswasser darf nicht auf

Nachbargrundstücke entwässert werden. Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) anzulegen. Das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) ist ebenfalls in die Planung miteinzubeziehen.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße erforderlich (§§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Das Konzept für die Niederschlagswasserversickerung ist daher rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße abzustimmen.

8. Freiflächenplan

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren ein Freiflächenplan (siehe auch Bauvorlagenerlass) einzureichen ist. Dieser stellt die geplante Nutzung der Freiflächen nach Art, Lage und Größe dar, d.h. mit allen gemäß Bebauungsplan vorgesehenen Bepflanzungen, den versiegelten, befestigten und begrünten Flächen, den Verkehrsflächen etc.

9. Hinweise und Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes

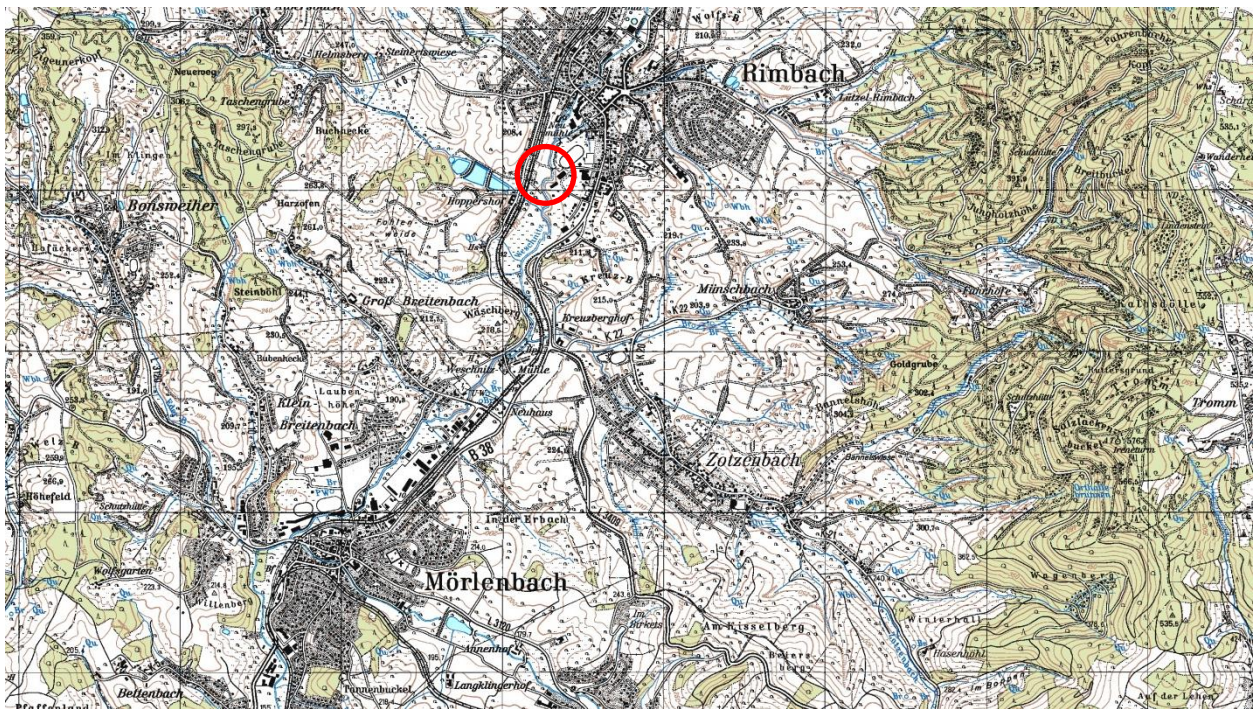
Es wird empfohlen, die Außenbeleuchtung auf dem Baugrundstück so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlt. Die nächtliche Beleuchtung sollte zudem auf das zeitlich und räumlich unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Es wird empfohlen, Dachflächen, insbesondere schwach geneigte Dächer, extensiv zu begrünen und große Fassaden mit geeigneten Kletter- oder Rankpflanzen zu bepflanzen.



Gemeinde Rimbach

3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum“



(Bildquelle: CD-ROM „TOP 25 Hessen“, Dezember 2001)

Begründung

November 2019

SCHWEIGER + SCHOLZ

Ingenieurpartnerschaft mbB

Beratende Ingenieure

Bearbeitet durch:

SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB
Beratende Ingenieure
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
I.1.	Situation und Grundlagen	4
I.1.1.	Anlass der Planung	4
I.1.2.	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung	4
I.1.3.	Planungsvorgaben	6
I.1.4.	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	11
I.1.5.	Erschließungsanlagen.....	12
I.1.6.	Baugrund, Erdbebengefährdung sowie Grundwasser- und Bodenschutz.....	12
I.1.7.	Wasserrechtliche und -wirtschaftliche Belange	14
I.1.8.	Denkmalschutz	15
I.1.9.	Artenschutz.....	16
I.1.10.	Belange des Kampfmittelräumdienstes	19
I.2.	Festsetzungen der Bebauungsplanänderung	20
I.2.1.	Art der baulichen Nutzung.....	20
I.2.2.	Maß der baulichen Nutzung	20
I.2.3.	Bauweise	20
I.2.4.	Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft	20
I.2.5.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sowie sonstige zu beachtende Regelungen, Hinweise und Empfehlungen	21
I.3.	Bodenordnende Maßnahmen.....	22
II.	Belange von Natur und Landschaft.....	23
III.	Planverfahren und Abwägung	24

Anlagen

Anlage 1: Bestandsbeschreibung und -kartierung, bestehend aus:

- Erläuterung zum Bestandsplan
- Bestandsplan der Nutzungs- und Biotoptypen

Anlage 2: Artenschutzbeitrag - Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1. Situation und Grundlagen

I.1.1. Anlass der Planung

Im Bereich der Änderung des Bebauungsplans wurde vor einiger Zeit eine neue Fußgängerbrücke über die Weschnitz auf Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung errichtet. Mit der vorliegenden Änderungsplanung soll diese neue Lage der Brücke in Bezug auf die Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz Berücksichtigung finden. Seitens des örtlichen Reitvereins wird seit Jahren ein Reitplatz im Bereich des Flurstücks Nr. 60/1 genutzt. Um hier eine Witterungsunabhängige Nutzung zu ermöglichen, soll im Bereich des Reitplatzes eine Überdachung oder Reithalle zugelassen werden. Die Gemeinde Rimbach beabsichtigt mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung die entsprechenden Infrastrukturvorhaben bauplanungsrechtlich zuzulassen.

Die Teilüberdachung des Reitsportplatzes ist an dieser Stelle besonders sinnvoll, da direkt angrenzend der Stall zur Unterstellung der Pferde besteht und somit in kurzer Entfernung zu den bestehenden Reitsportanlagen eine witterungsunabhängige Bewegungsmöglichkeit für den Pferdesport geschaffen werden kann.

Mit der Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sollen im bereits baulich geprägten Siedlungszusammenhang der Gemeinde Rimbach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Überdachung einer bestehenden Reitsportanlage sowie die Berichtigung der im bestehenden Bebauungsplan an anderer Stelle festgesetzte Lage der Brückenkonstruktion über der Weschnitz geschaffen werden.

I.1.2. Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Das Plangebiet befindet sich südlich der Gemeinde Rimbach und grenzt westlich an die allgemeine Sportanlage der Gemeinde Rimbach im Bereich der Kleiststraße an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Rimbach, Flur 16, Flurstück Nr. 41/14 (teilweise), Nr. 60/1, Nr. 63/4 (teilweise), Nr. 64/1 (teilweise) und Nr. 86/150 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,4 ha.

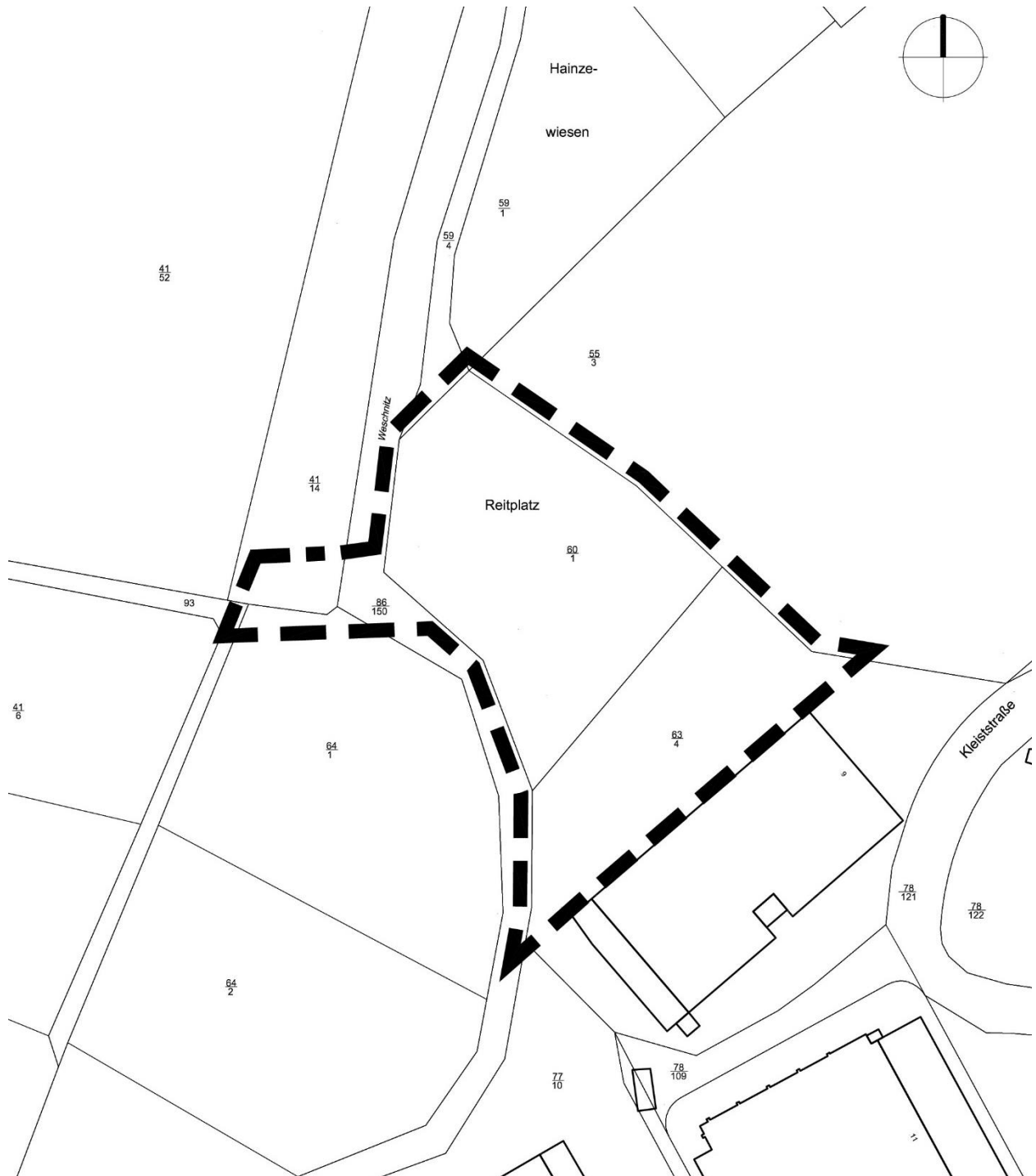


Abbildung 1: Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum“ in Rimbach (unmaßstäblich; Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ, März 2019)

I.1.3. Planungsvorgaben

I.1.3.1. Regionalplan Südhessen

Der Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, weist die überplanten Grundstücke als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ sowie in einem kleinen Teilbereich als „Vorranggebiet für den vorsorgenden Hochwasserschutz“ aus. Der Hochwasserschutz wird im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen zum Verbot von Aufschüttungen und Verbot baulicher Anlagen innerhalb des Hochwasserschutzgebiets berücksichtigt. Die geplante Ausweisung als ein Sonstiges Sondergebiet (SO) steht der Darstellung des Regionalplans somit aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen.

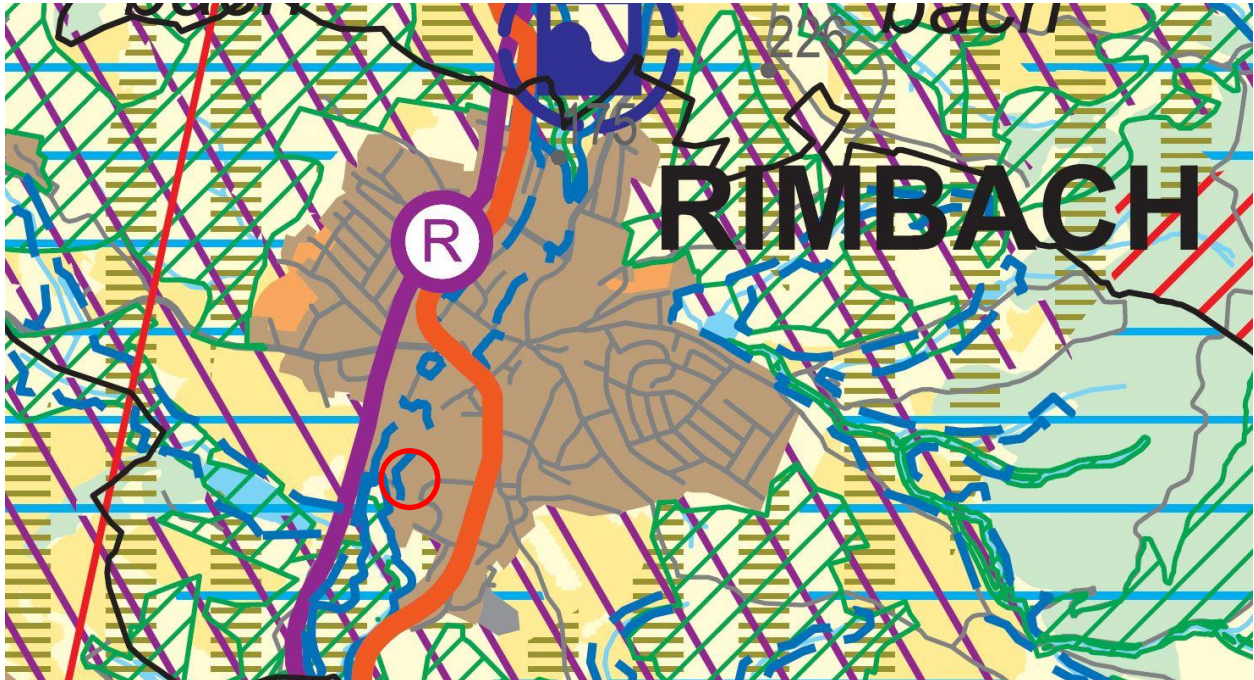


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Teilkarte 3 des Regionalplanes Südhessen 2010 (unmaßstäblich; Bildquelle: Regierungspräsidium Darmstadt, Oktober 2011)

I.1.3.2. Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rimbach stellt die zu überplanenden Flächen im Bereich des Reitsportplatzes als Sonderbauflächen - Bestand mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“ dar. Eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans ist damit nicht erforderlich. Die Planung entspricht den Vorgaben des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rimbach bzw. ist aus diesem entwickelt.

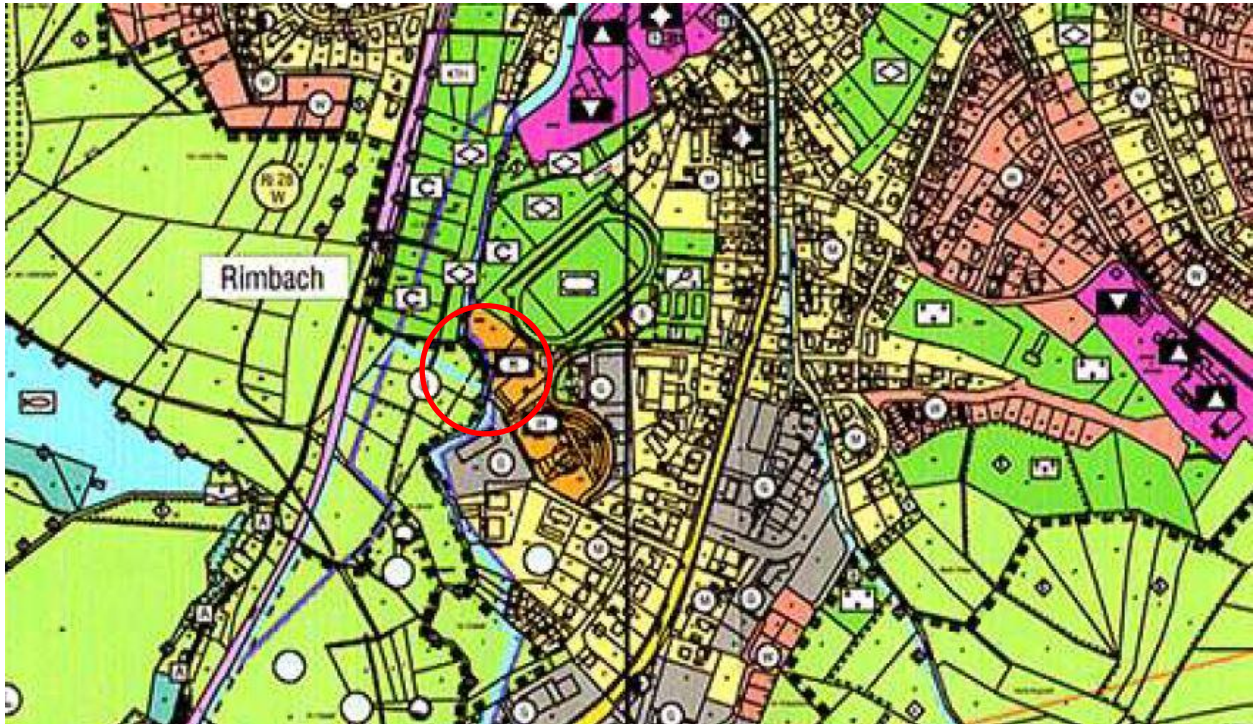


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rimbach (unmaßstäblich; Bildquelle: Gemeindeverwaltung Rimbach, Januar 2016)

1.1.3.3. Verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne)

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum“ in Rimbach wird der bestehende Bebauungsplan „Sportzentrum“ (rechtskräftig seit 26.07.1991) in entsprechenden Teilbereich überplant und ersetzt.

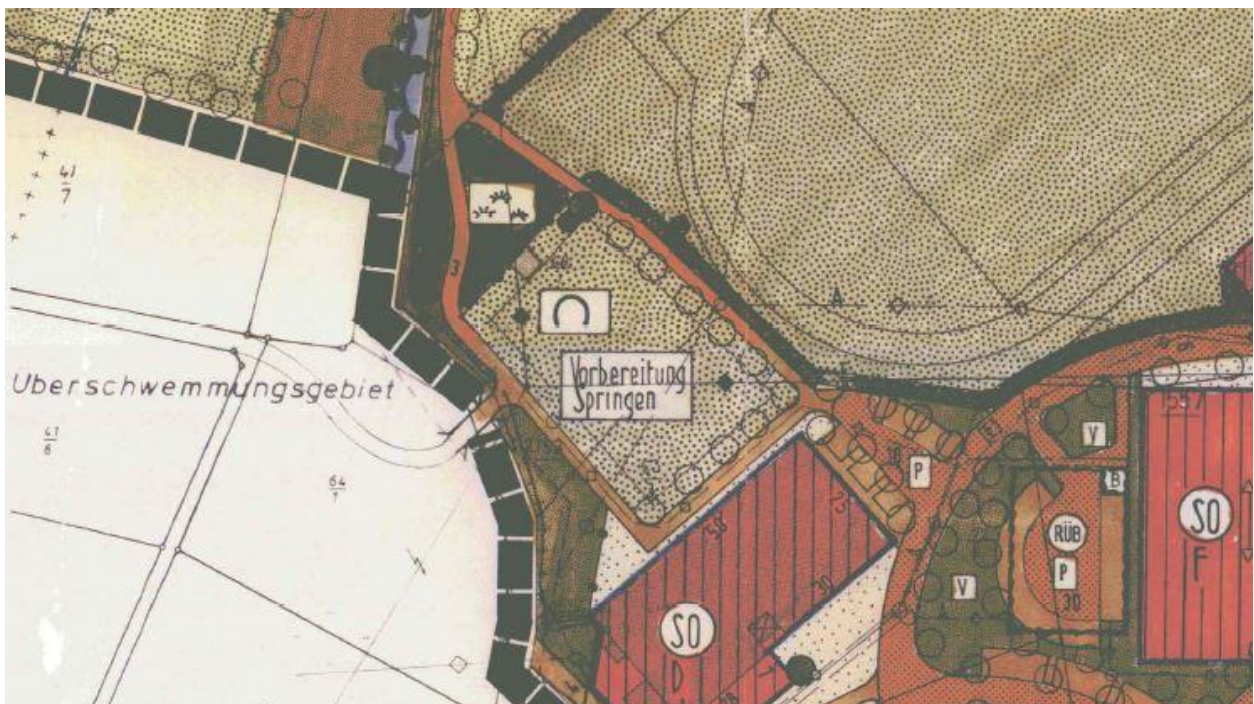


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem am 26.07.1991 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Sportzentrum“ in Rimbach (unmaßstäblich; Bildquelle: Geografisches Informationssystem (Bürger GIS) des Landkreises Bergstraße, Januar 2019)

Der bislang geltende Bebauungsplan setzt innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Vorbereitung Springen“ fest. Die bestehenden Wege um diese Fläche sind im Bebauungsplan ebenfalls festgesetzt. Allerdings ist die Brücke über die Weschnitz noch an der früheren Stelle festgesetzt. Weiterhin bestimmt der bisherige Bebauungsplan einige Grünflächen im Plangeltungsbereich der Bebauungsplanänderung. Diese werden auch in der Änderungsplanung entsprechend berücksichtigt, wobei die kleine Grünfläche innerhalb der Sondergebietsfläche als „Fläche zum Gehölzerhalt“ festgesetzt wird.

I.1.3.4. Natura 2000-Gebiete

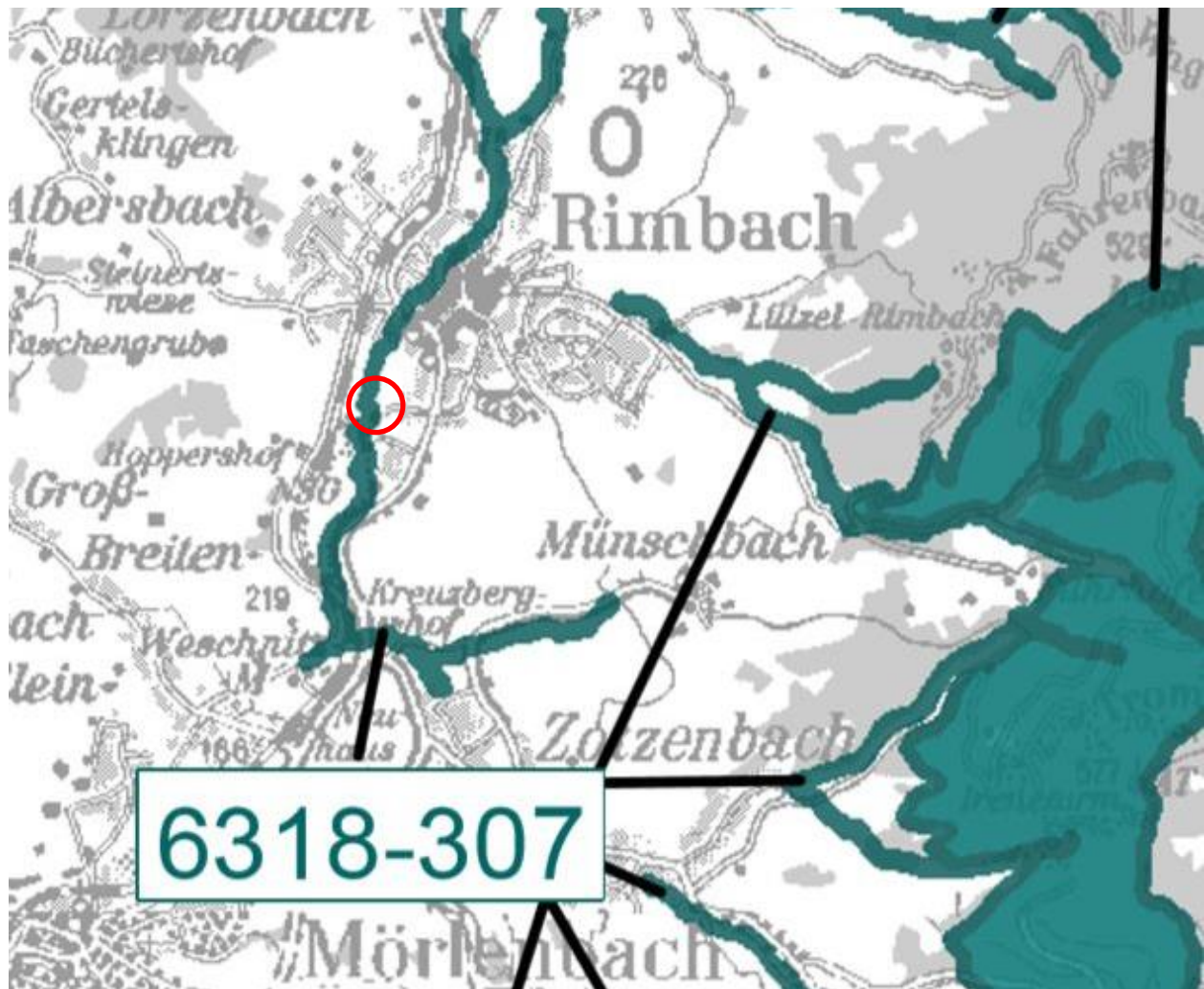


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Übersichtskarte zur „Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt“ mit Stand vom August 2016 (unmaßstäblich; Bildquelle: Internetabruf am 31.07.2018 unter <http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/Nav/uebersichtskarte.html>)

Im Rahmen der Behördenbeteiligung teilt die Obere Naturschutzbehörde mit, dass das Plangebiet keine ausgewiesenen oder geplanten Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiete überlagert. Das Plangebiet liegt allerdings in einem Teilbereich innerhalb eines Gebietes der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete). Das entsprechende FFH-Gebiet Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ liegt direkt angrenzend bzw. teilweise sogar innerhalb des Plangeltungsbereichs und betrifft das Abflussprofil der Weschnitz. Wesentliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgebiets durch die bereits realisierte neue Lage der Brücke über die Weschnitz sowie einer möglichen Überdachung des Reitplatzes oder Errichtung einer Reithalle sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil wird Niederschlagswasser künftig nicht mehr von der durch den Reitbetrieb ggf. verunreinigten Reitfläche in Richtung der Weschnitz ablaufen,

sondern künftig als sauberes (nicht schädlich verunreinigtes) Niederschlagswasser von der Dachfläche in die Weschnitz eingeleitet werden.

I.1.3.5. (Risiko-) Überschwemmungsgebiete

Der Planbereich liegt in Teilbereichen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Weschnitz im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Ereignisfall die Selbsthilfefähigkeit der späteren Bauherrschaft und Benutzer der Reitanlage gegeben sein muss.

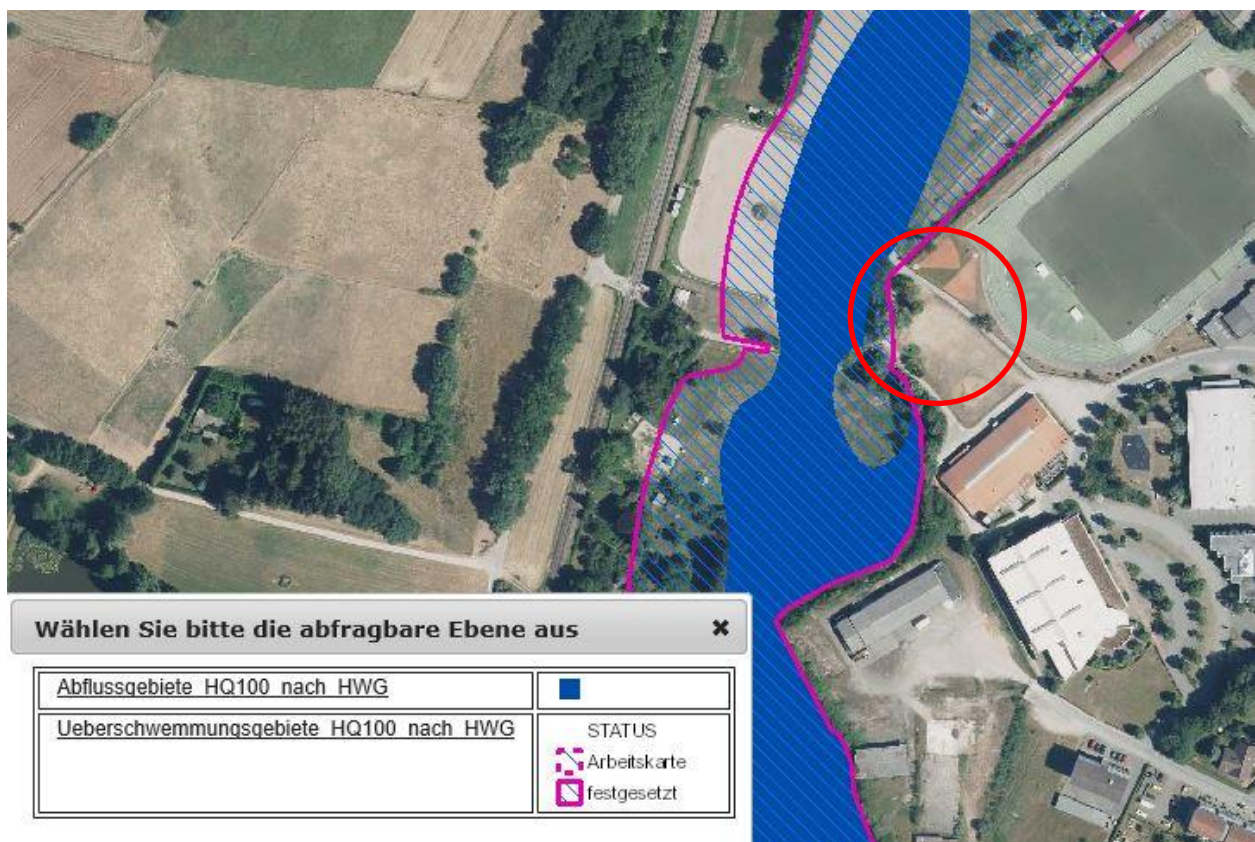


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Geoportal Hessen mit der Darstellung festgesetzter Überschwemmungsgebiete (unmaßstäblich; Bildquelle: Internetabruf am 14.03.2019 unter <http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=748>)

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem interaktiven Viewer zur Information über die Hochwasserrisikomanagementpläne in Hessen (HWRM-Viewer) jedoch außerhalb von Risikoüberschwemmungsgebieten. Das Risikoüberschwemmungsgebiet (die HQ_{extrem} Überflutungsfläche) der Weschnitz endet östlich an den Reitplatz angrenzend an die Weschnitz, sodass von dem Gewässer keine Gefahr für die im Plangebiet vorgesehenen baulichen Anlagen ausgeht. Dennoch erfolgt ein entsprechender Hinweis im Textteil des Bebauungsplans zur Information der Bauherren und Nutzer der Reitanlage über die grundsätzlichen Risiken von Überschwemmungen.

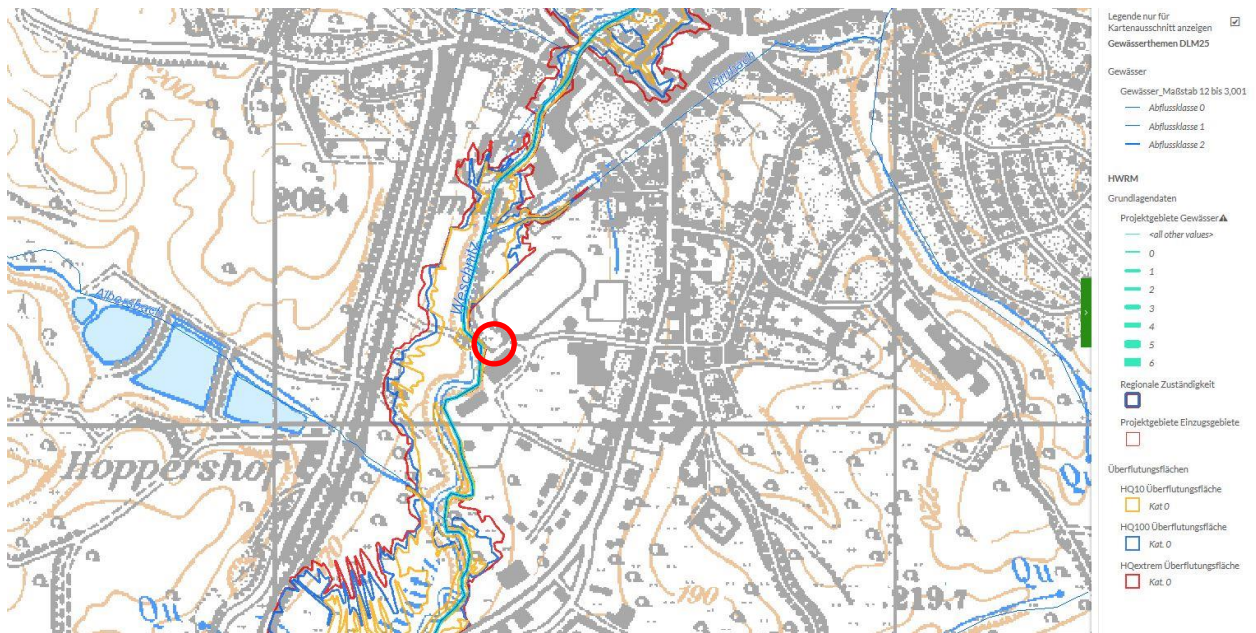


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem HWRM-Viewer (unmaßstäblich; Bildquelle: Internetabruf am 14.03.2019 unter <http://hwrn.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrn/index.html?lang=de>)

I.1.3.6. Wasserschutzgebiete

Der Planbereich liegt nach dem Viewer zur Darstellung der Gewässerqualität gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRR-Viewer) innerhalb der Zone III des geplanten Wasserschutzgebietes zum Schutze des „WSG Brunnen im Hopper, Rimbach“. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen zu beachten (StAnz. 13/1996, S. 991ff.). Innerhalb des Planbereiches erfolgt keine Nutzung, die den Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung unterliegt. Grundwassergefährdende Stoffe werden nicht gelagert oder eingesetzt. Die geplante Überdachung bzw. bauliche Anlage des Reitplatzes trägt dazu bei, dass keine Verunreinigung von versickerndem Niederschlagswasser im Bereich des bislang offenen Reitplatzes mehr erfolgen kann.

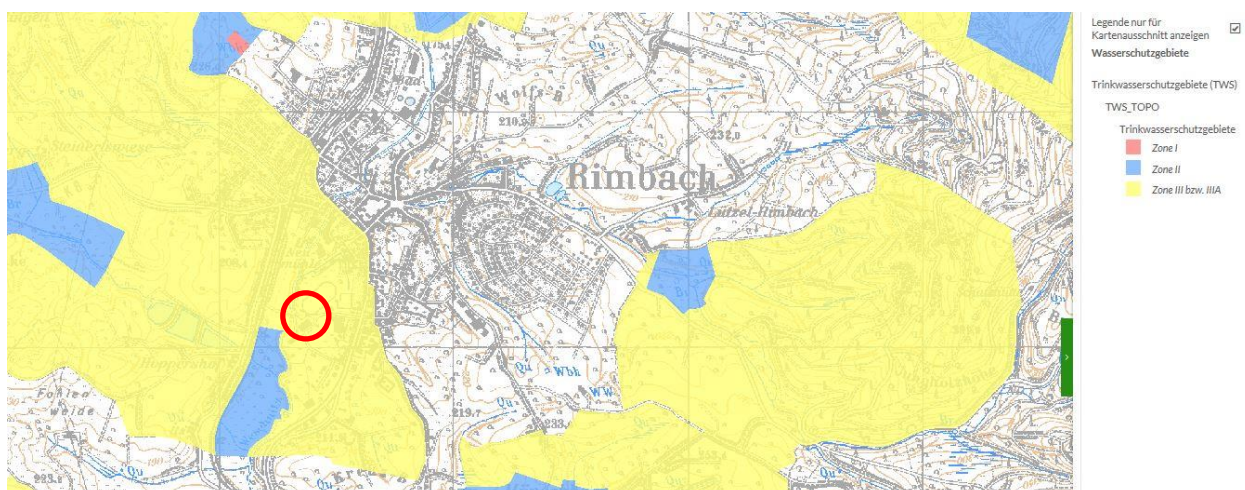


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem WRR-Viewer (unmaßstäblich; Bildquelle: Internetabruf am 14.03.2019 unter <http://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>)

I.1.3.7. Sonstige zu beachtende Planungsvorgaben

Sonstige Schutz- und Sicherungsgebiete sind nicht betroffen.

I.1.4. Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Bereich der Gemeinde Rimbach auf dem Areal der Reitsportanlage angrenzend an die gemeindliche zentrale Sportanlage. Das Plangebiet ist über die Kleiststraße und über einen öffentlichen Fuß- und Radweg der nördlich über das Plangebiet hinaus weitergeführt ist, erschlossen.

Im Plangebiet selbst befinden sich öffentliche Fuß- und Radwegeverbindungen mit einer Brückenkonstruktion über die Weschnitz sowie einer Fläche zur Nutzung durch den Reitsport. Im Westen befinden sich entlang der Weschnitz Grünflächen mit einigem Gehölzbewuchs. Die entsprechenden geschützten Biotopflächen (Gehölzflächen) werden im Bebauungsplan als dauerhaft zu erhalten festgesetzt. Eingriffe in diese Gehölzbestände sind nicht vorgesehen.

Das nahegelegene Umfeld des Plangebietes ist sowohl durch weitere Sportanlagen, Kulturhallen, als auch durch Gewerbe- und Wohnnutzung geprägt. Nördlich und westlich des Plangebietes erstrecken sich Grünflächen die als weitere Reitplätze genutzt werden. Aus der vergleichsweise ruhigen Pferdesportnutzung ergeben sich weder Immissionskonflikte mit benachbarten Sport- und Freizeiteinrichtungen noch mit den Wohn- und Gewerbegebieten der Umgebung.

Die Bebauung der Umgebung ist geprägt durch Sporthallen, Pferdeställe und Reithallen mit flachem oder flach geneigtem Dach sowie in einiger Entfernung Einzel- und Mehrfamilienhäusern in offener Bauweise mit Satteldach in roten bis braunen und grauen bis schwarzen Farbtönen. Die bestehenden Sporthallen sind in einer dieser Nutzung üblichen, eingeschossigen Bauweise mit relativ flach geneigtem Satteldach errichtet.

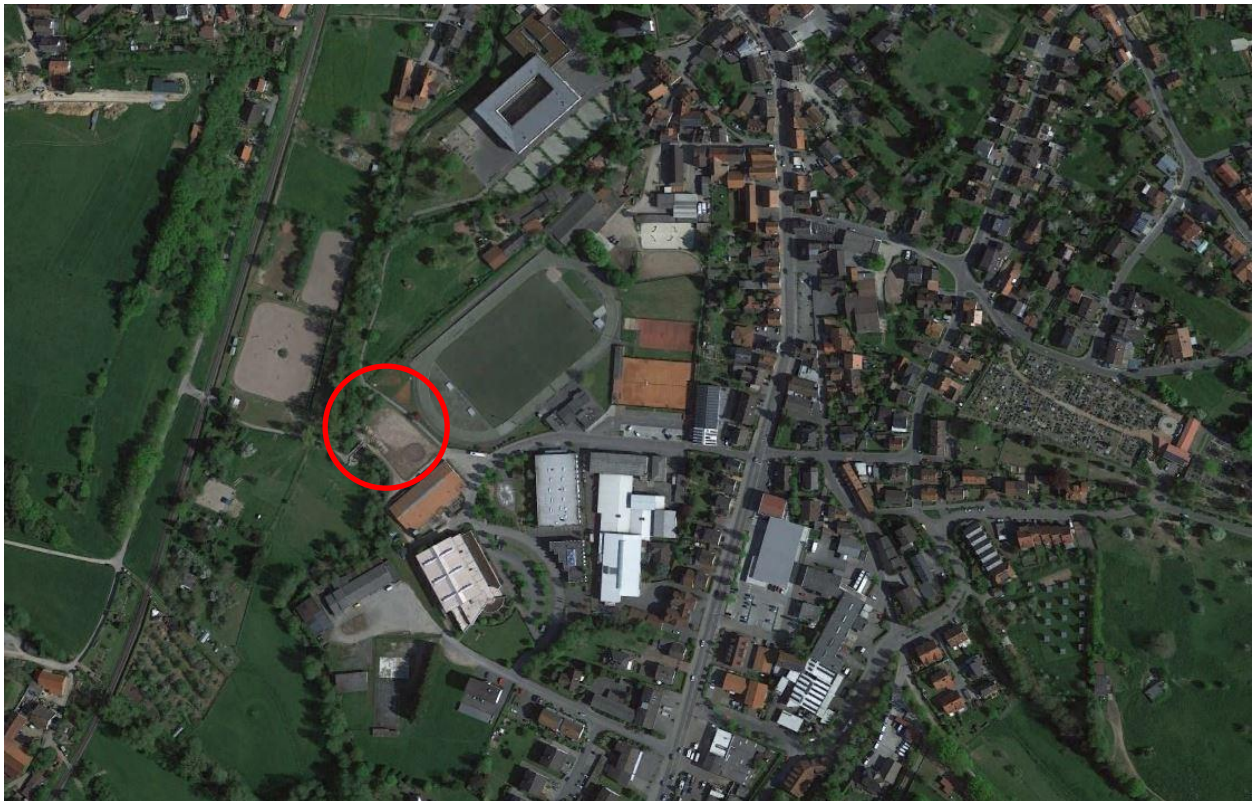


Abbildung 9: Luftbild des Plangebietes und der näheren Umgebung (unmaßstäblich; Bildquelle: Abruf am 14.03.2019 über Google Earth Pro, Bildaufnahme vom 05.07.2016)

I.1.5. Erschließungsanlagen

I.1.5.1. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist bereits voll erschlossen. Die Erschließung des Plangebietes wird gegenüber dem rechtskräftigen Planstand mit Ausnahme der Lage der Brücke über die Weschnitz nicht geändert. Der Standort der geplanten offenen Reithalle liegt integriert im bebauten Ortsgebiet von Rimbach.

Die verkehrliche Erschließung ist über die Kleiststraße im Süden und über das vorhandene Fuß- und Radwegenetz innerhalb des Plangebietes gesichert. Die Verkehrsanlagen sind als ausreichend leistungsfähig anzusehen, da keine Veränderung an den Erschließungswegen vorgesehen ist und durch die Planung einer baulichen Anlage bzw. Teilüberdachung für den Reitsportplatz kein wesentlicher zusätzlicher Verkehr zu erwarten ist. Die vorliegende Bebauungsplanänderung löst somit keine weiteren Erschließungsaufwendungen der Gemeinde Rimbach aus. Die im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegenden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „öffentlicher kombinierter Fuß- und Radweg“ werden ihrer Nutzung entsprechend sowie zur Klarstellung ihrer Erschließungsfunktion für das Vorhaben als öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

I.1.5.2. Leitungsgebundene Erschließung

Für die Errichtung einer Überdachung werden keine Ver- und Entsorgungsmedien benötigt. Unterhalb des Reitsportplatzes verläuft ein Mischwasserkanal der im Bebauungsplan über ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Rimbach festgesetzt ist. Er dient der Sicherung eines bereits bestehenden Kanals der kommunalen Abwasseranlagen. Das anfallende Niederschlagswasser der Überdachung ist innerhalb der Baugrundstücke zu versickern, z.B. indem es in den Bereich der Fläche zum Gehölzerhalt abgeleitet wird, oder im Sinne der Brauchwassernutzung oder Grünflächenbewässerung zu sammeln und zu verwenden. Es kann auch in das angrenzende Gewässer (Weschnitz) eingeleitet werden.

Zum gegenseitigen Schutz von Gehölzen auf der einen Seite und Ver- und Entsorgungsleitungen auf der anderen Seite werden noch verschiedene Hinweise im Hinblick auf erforderliche Pflanzabstände gegeben. So sind bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen ohne Beschädigungen der Gehölze vorgenommen werden können. Darüber hinaus ist bei Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume gemäß DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einen Mindestabstand zu den Ver- und Entsorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Betriebsmitteln sind deshalb vorher mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

I.1.6. Baugrund, Erdbebengefährdung sowie Grundwasser- und Bodenschutz

Eingriffe in den Boden sind bei der vorgesehenen Überdachung zur Herstellung der erforderlichen Fundamentierung unvermeidbar. Sie sind jedoch nur kleinräumig und betreffen die bereits durch den bestehenden Reitplatz stark veränderten Böden. Bei einer Reitsportanlage sind üblicherweise keine Unterkellerungen vorgesehen, sodass sich die Eingriffe in den Untergrund auf die erforderliche Gründung des Gebäudes beschränken.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde Rimbach keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Zur Vorbereitung der geplanten baulichen Anlage wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-

2“ bzw. DIN EN 1997 „Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik“ im Hinblick auf die Gründungssituation und die Grundwasserstände durch ein Ingenieurbüro durchführen zu lassen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet gemäß DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahme, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“ innerhalb der Erdbebenzone 0 (Untergrundklasse R) liegt. Es ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN-Norm erdbebensicher gebaut werden. Darüber ist ein Nachweis im bauaufsichtlichen Verfahren zu führen. Es wird auf die Planungskarte zur DIN 4149 (Erdbebenzonen und geologische Untergrundklassen für Hessen) verwiesen (<http://www.hlnug.de/themen/geologie/erdbeben/erdbebengefaehrung.html>).

Der Gemeinde Rimbach sowie der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden im Plangebiet vor. Aufgrund der bisherigen Nutzung als ebenerdiger Reitplatz werden auch keine entsprechenden Verunreinigungen erwartet. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. ungewöhnliche Farbe, Geruch) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Im Sinne des Grundwasser- und Bodenschutzes werden darüber hinaus noch folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

- Zur Gewährleistung des Bodenschutzes (§ 202 BauGB) sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.
- Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschieben.
- Sollten Auffüllungen oder ein Bodenaustausch notwendig oder beabsichtigt sein, darf grundsätzlich nur unbelastetes Material eingebracht werden. Das Material muss die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser unterschreiten bzw. den Zuordnungswerten Z 0 der LAGA M 20 (Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“) entsprechen. Gleiches gilt für in den Boden einzubringende Baustoffe (Sauberkeitsschicht, Schotter, etc.).
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen.
- Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.
- Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in das Schutzgut Boden sollte auch eine Minimierung der Baustellenfläche angestrebt werden.
- Es wird auf die Anzeigepflicht für die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Mistlagerstätte) bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße hingewiesen.

I.1.7. Wasserrechtliche und -wirtschaftliche Belange

I.1.7.1. Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist nicht notwendig, da es sich hierbei lediglich um eine Überdachung eines bestehenden Reitsportplatzes mit entsprechenden angrenzenden Grünflächen handelt.

I.1.7.2. Bodenversiegelung und Umgang mit Niederschlagswasser

Die zulässige Bodenversiegelung wird durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes gegenüber dem Ursprungsplan bzw. dessen 3. Änderung unwesentlich erhöht, da die entsprechend baulich nutzbare Fläche nur durch eine Überdachung versiegelt wird und der Untergrund weiterhin nahezu unverändert bestehen bleibt. Allerdings wird der bestehende Reitplatz künftig nicht mehr durch Niederschläge durchfeuchtet.

Um die Auswirkungen auf die Bodenversiegelung und die Grundwasserneubildung zu minimieren, ist das auf befestigten Dachflächen innerhalb des Sondergebietes anfallende Niederschlagswasser zu versickern, sofern es nicht als Brauchwasser und/oder für die Grünflächenbewässerung verwendet wird oder in das angrenzende Gewässer (Weschnitz) eingeleitet wird. Damit werden die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung minimiert.

Das auf der bestehenden Reitsportanlage anfallende Niederschlagswasser wird derzeit auf der Fläche selbst versickert. Künftig wird dies aufgrund der geplanten Dachfläche und der üblichen Bodenbeschaffenheit im Nahbereich des Gewässers nicht mehr vollständig möglich sein. Mit der im Norden des Reitplatzes bestehenden Gehölzfläche liegt zwar ein kleinerer Bereich vor, in den ggf. Teile des anfallenden Niederschlagswassers versickert werden können, die überwiegende Niederschlagswassermenge ist jedoch entweder durch Zisternen zu sammeln und der Brauchwassernutzung oder Grünflächenbewässerung zuzuführen, oder in die Weschnitz abzuleiten.

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass bei der Versickerung von Niederschlagswasser Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ angelegt werden sollten. Auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ wird hingewiesen.

Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bergstraße für die Versickerung von Niederschlagswasser wird zudem hingewiesen. Auch die Einleitung von Niederschlagswasser in die Weschnitz erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis.

I.1.7.3. Abwasser

Im Bereich des Vorhabens fällt auch künftig kein Schmutzwasser an.

I.1.7.4. Löschwasserversorgung und Rettungswege

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 14 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Löschwasserbedarf entspricht der benachbart bestehenden Bebauung, weshalb die ausreichende Löschwasserversorgung als gesichert anzunehmen ist (Grundschutz). Zur Brandbekämpfung für den Grundschutz muss eine Wassermenge gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 von 96 m³/h (1.600 l/min) bei 2 bar Fließdruck zur Verfügung stehen.

Weiterhin wird auf die frühe Nachweisführung zur Deckung des Löschwasserbedarfs gemäß Punkt 7.4 b) Anlage 2 Bauvorlagenerlass (BVErl.) hingewiesen.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten und anzuwenden. Weiterhin wird im Rahmen der Behördenbeteiligung vom Fachgebiet Katastrophenschutz-Gefahrenabwehr auf die einschlägigen Rechtsvorschriften § 5 Hessische Bauordnung (HBO), Anhang 14 H-VV TB für die betreffenden Flächen der Feuerwehr hingewiesen.

I.1.7.5. Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Der Planbereich liegt in Teilbereichen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Weschnitz im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG) (siehe Abbildung 6). Dabei sind die Verbote des § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sowie im Gewässerrandstreifen die Verbote des § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 HWG einzuhalten und zu beachten. Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten. Aufgrund des bereits bestehenden Reitplatzes und der im Hochwasserfall durchströmbaren offenen Reithalle ergibt sich hier gegenüber dem bisherigen Zustand kein geändertes Schadensrisiko. Bei nicht bemessungsrelevanten selteneren Hochwasserereignissen könnten natürlich auch mögliche geschlossene Bauten andere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bewirken.

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem interaktiven Viewer zur Information über die Hochwasserrisikomanagementpläne in Hessen (HWRM-Viewer) jedoch außerhalb eines Risikoüberschwemmungsgebietes (siehe Abbildung 7). Das Risikoüberschwemmungsgebiet (die HQ_{extrem} Überflutungsfläche) der Weschnitz endet östlich angrenzend an die Weschnitz, sodass von dem Gewässer keine Gefahr im Plangebiet besteht.

Der Planbereich liegt nach dem Viewer zur Darstellung der Gewässerqualität gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Viewer) innerhalb der Zone III des geplanten Wasserschutzgebietes zum Schutze des „WSG Brunnen im Hopper, Rimbach“ (siehe Abbildung 8). In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen zu beachten (StAnz. 13/1996, S. 991ff.). Innerhalb des Planbereiches erfolgt keine Nutzung, die den Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung unterliegt. Grundwassergefährdende Stoffe werden nicht gelagert oder eingesetzt.

Sonstige Schutz- und Sicherungsgebiete sind nicht betroffen.

I.1.7.6. Oberirdische Gewässer

In Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzend an den Geltungsbereich verläuft die Weschnitz. Eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die vorliegende Planung ist nicht zu befürchten. Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt im Rahmen der Behördenbeteiligung, liegt für die errichtete Fußgängerbrücke über die Weschnitz eine wasserrechtliche Genehmigung der (Unteren Wasserbehörde) vor, dennoch wird auf die Verbote gemäß § 78 Abs. 1 WHG hingewiesen.

I.1.8. Denkmalschutz

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde vom Landkreis Bergstraße mitgeteilt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) und nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege auch keine Bodendenkmäler nach § 19 HDSchG (novellierte hessische Denkmalschutzgesetz) bekannt sind.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich der hessischen ARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder

der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bergstraße anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 HDSchG).

I.1.9. Artenschutz

Um dem Belang des Artenschutzes angemessen in der Bauleitplanung Rechnung zu tragen und zur Vermeidung von erheblichen natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, wurde eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt und in der Planung berücksichtigt.

In der Artenschutzprüfung (siehe Anlage 2) werden seitens des Gutachters eine Maßnahme und verschiedene Empfehlungen für die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachteten Tier- und Pflanzenarten als Gesamtübersicht aufgeführt. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan dementsprechend verbindlich festgesetzt. Die aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen werden hinsichtlich der Berücksichtigung im Bebauungsplan nachfolgend erläutert. Ergänzend wird hierbei auf die Herleitung der Maßnahmen in der Artenschutzprüfung verwiesen.

I.1.9.1. Vermeidungsmaßnahmen

V 01 Gehölzerhalt: *Zum Erhalt der Singwarten insbesondere für Goldhammer und Türkentaube sind die angrenzenden Gehölze weitestgehend zu erhalten.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Vermeidungsmaßnahme zum Gehölzerhalt ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird im Bebauungsplan als verbindliche zeichnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB berücksichtigt. Hierdurch wird insbesondere dem Schutz von gehölzbrütenden Vögeln während der Brutzeit im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen. Die Festsetzung gilt im Übrigen auch für Bäume und Sträucher, die erst im Zuge des Planvollzuges, d.h. der Umsetzung des Bebauungsplanes angepflanzt werden.

I.1.9.2. CEF-Maßnahmen¹, FCS-Maßnahmen² und Kompensationsmaßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine CEF-, FCS-Maßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

I.1.9.3. Sonstige Maßnahmen

S 01 Beschränkung der Rodungszeit: *Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze, Ziersträucher, den Rückschnitt von Ästen und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zur Beschränkung der Rodungszeit ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird im Bebauungsplan als verbindliche textliche Festsetzung berücksichtigt. Hierdurch wird insbesondere dem Schutz von gehölzbrütenden Vögeln während der Brutzeit im Sinne des

¹ CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern

² FCS-Maßnahme = „favourable conservation status“: Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen. Die Festsetzung gilt im Übrigen auch für Bäume und Sträucher, die erst im Zuge des Planvollzuges, d.h. der Umsetzung des Bebauungsplanes angepflanzt werden.

- S 02** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 1. Oktober und 28. Februar - erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Abschieben der Vegetationsdecke sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bergstraße ist ein entsprechender Ergebnisbericht zu übergeben.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Die Maßnahme zur Beschränkung der Ausführungszeit für die Durchführung der Erdarbeiten und die Baustellenvorbereitung ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird verbindlich festgesetzt. Die „Maßnahmenalternative“ wird als Ausnahme formuliert und so als verbindliche Festsetzung zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

- S 03** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden, wird empfohlen, bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Zwar ist die Maßnahme zur Sicherung von Austauschfunktionen seitens des Gutachters nicht erwähnt worden, dennoch ist sie zur Gewährleistung des ungestörten Wechsels von Kleinsäufern (z.B. Igel) und damit für den Schutz der lokalen Kleinsäugerfauna sinnvoll und wird daher im Bebauungsplan als verbindliche textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berücksichtigt. Bislang stellt sich das Plangebiet als offene Grünfläche ohne Hindernisse für Kleinsäuger dar. Mit dieser Maßnahme sollen die bisherigen Austauschmöglichkeiten auch bei Vollzug des Bebauungsplanes weiterhin gewährleistet bleiben. Die Zaunmaßnahme ist ohne Zusatz- und Folgekosten und ohne großen Aufwand umsetzbar, wodurch keine nennenswerten Beeinträchtigungen für die späteren Bauherren zu erwarten sind.

- S 04** Unterhaltung und Pflege von Gehölzen: Alle Pflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze und abgängige Gehölze, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gerodet werden müssen, sind nachzupflanzen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Zwar ist die Maßnahme zur extensiven Pflege der Grünflächen und Bepflanzung seitens des Gutachters nicht erwähnt worden, dennoch ist hierdurch eine höhere ökologische Wertigkeit der Grünflächen zu erzielen und auch eine geringere Beeinträchtigung der im Plangebiet lebenden Arten (z.B. durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel) zu erwarten und daher im Bebauungsplan als verbindliche textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berücksichtigt.

- S 05** Anpflanzung von Gehölzen: Das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln ist unzulässig. Entsprechende Bestandsbäume können jedoch erhalten werden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Zwar ist die Maßnahme zur Anpflanzung von Gehölzen seitens des Gutachters nicht erwähnt worden, dennoch ist hierdurch eine höhere ökologische Wertigkeit der Grünflächen zu erzielen und nicht zuletzt wegen deren schnellem Wuchs und der bei entsprechender Höhe ggf. gegebenen Gefahr von Astwurf und sonstigen Sturmschäden im Bebauungsplan als verbindliche textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berücksichtigt.

I.1.9.4. Empfohlene Maßnahmen

E 01 Nisthilfen für Rauchschwalbe: *Zur Förderung der Rauchschwalbe wird empfohlen, unter der geplanten Teilüberdachung mehrere Nisthilfen im Abstand von ca. 1m anzubringen. Auch im angrenzenden Stall sollte für Nistmöglichkeiten gesorgt werden.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Da die Maßnahme zu Nisthilfen für die Rauchschwalbe seitens des Gutachters lediglich als Empfehlung formuliert wurde, fehlt zunächst die artenschutzrechtliche Grundlage für eine zwingende Festsetzung im Bebauungsplan. Im Plangebiet befinden sich derzeit auch keine Gebäude, die durch den Vollzug des Bebauungsplanes niedergelegt werden müssen, sodass Rauchschwalben nicht direkt vom Vollzug des Bebauungsplanes beeinträchtigt werden können. Diese Maßnahme ist jedoch für den allgemeinen Schutz und die Unterstützung von Rauchschwalben sinnvoll und wird daher im Sinne einer „Anstoßwirkung“ und zur diesbezüglichen Sensibilisierung der späteren Bauherren als Empfehlung in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: *Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte bereits an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Fledermauskästen oder integrierte Fledermausbretter am Gebäude– zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden –.*

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Da die Maßnahme zur Quartierschaffung für Fledermäuse seitens des Gutachters lediglich als Empfehlung formuliert wurde, fehlt zunächst die artenschutzrechtliche Grundlage für eine zwingende Festsetzung im Bebauungsplan. Im Plangebiet befinden sich derzeit auch keine Gebäude, die durch den Vollzug des Bebauungsplanes niedergelegt werden müssen, sodass gebäudegebundene Fledermausarten nicht direkt vom Vollzug des Bebauungsplanes beeinträchtigt werden können. Diese Maßnahme ist jedoch für den allgemeinen Schutz und die Unterstützung von Fledermäusen sinnvoll und wird daher im Sinne einer „Anstoßwirkung“ und zur diesbezüglichen Sensibilisierung der späteren Bauherren als Empfehlung in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

E 03 Minimierung von Lockeffekten: *Für die Außenbeleuchtung auf dem Grundstück und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich warmweiße LED-Leuchten (unter 3.300 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.*

Leuchtkörper jeglicher Art sind zur freien Landschaft hin zu verschatten, um eine Anlockung von Insekten zu vermeiden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan: Zwar ist die Maßnahme zur Minimierung von Lockeffekten seitens des Gutachters lediglich als Empfehlung formuliert, dennoch ist sie seit einigen Jahren planerischer Standard und als Artenhilfsmaßnahme sinnvoll und wird daher in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Damit sollen im Rahmen des Bebauungsplanvollzuges entsprechende Leuchtmittel zur Reduzierung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Verlusten bei der lokalen Insektenfauna geschaffen werden.

Da die Maßnahme zur Einschränkung der Beleuchtung seitens des Gutachters lediglich als Empfehlungen formuliert wurde, fehlt die artenschutzrechtliche Grundlage für eine zwingende Festsetzung im Bebauungsplan, zumal hierfür auch kein bodenrechtlicher Bezug gegeben ist. Diese Maßnahme ist jedoch für den Artenschutz sinnvoll und wird daher im Sinne einer „Anstoßwirkung“ als Empfehlung in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

I.1.9.5. Ergebnis der Artenschutzprüfung

Mit den vorgenannten Festsetzungen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu folgendem Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.

I.1.10. Belange des Kampfmittelräumdienstes

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan wurde seitens des Kampfmittelräumdienstes aufgrund aussagefähiger Luftbilder kein begründeter Verdacht festgestellt, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nach Einschätzung des Kampfmittelräumdienstes nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmitteilverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

I.2. Festsetzungen der Bebauungsplanänderung

Nachfolgend werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung erläutert und begründet, sofern dies nicht an anderer Stelle dieser Begründung erfolgt.

I.2.1. Art der baulichen Nutzung

Der zeichnerisch entsprechend bestimmte Teilbereich mit der Kennzeichnung „SO“ wird gemäß § 11 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ festgesetzt. Hierin sind allgemein Reitplätze (überdacht und ohne Überdachung) sowie Reithallen als zulässig bestimmt. Weiterhin können ausnahmsweise sonstige Sportanlagen zugelassen werden, um eine spätere, derzeit jedoch nicht vorgesehene, Umstrukturierung der Flächen zugunsten anderer Sportangebote nicht unnötig zu erschweren.

Durch die textliche Benennung der zulässigen Nutzungen werden andere Nutzungen ausgeschlossen, wodurch die im Sondergebiet zugelassenen Nutzungen abschließend und hinreichend genau bestimmt sind.

I.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Die für das Maß der baulichen Nutzung festgesetzten Höchstwerte werden im Wesentlichen unverändert aus dem bisher für das Sondergebiet wirksamen Bebauungsplan „Sportzentrum“ übernommen. Mit diesen Werten ist auch bislang eine angemessene städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfolgt, weshalb kein Grund gesehen wird, hieran etwas zu ändern, zumal diese Maßgaben auch für die geplante (Teil-) Überdachung ausreichend sind.

Für das SO wird eine einheitliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die Grundflächenzahl entspricht damit der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl. Da die bestehende benachbarte Reitsportanlage in der typischen eingeschossigen Bauweise errichtet wurde und auch die weitere Überdachung des Reitsportplatzes entsprechend eingeschossig errichtet werden soll, wird die Geschossflächenzahl (GFZ) ebenfalls auf 0,6 festgelegt. Bei der Berechnung der Geschossflächenzahl sind nur die Flächen von Vollgeschossen anzurechnen, weshalb die Geschossflächenzahl bei nur einem Geschoss ohnehin nicht über das Maß der Grundflächenzahl hinausgehen kann.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird über das in der tabellarischen Festsetzung (Nutzungsschablone) angegebene Höchstmaß festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 6,00 m mit Bezugshöhe des heutigen Geländes von 172,00 mÜNN, festgesetzt. Die zulässige Höhe entspricht den Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan.

I.2.3. Bauweise

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Die städtebauliche Ordnung ist durch die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen über Baugrenzen in Form eines Baufensters und den übrigen Planfestsetzungen ausreichend gewährleistet. Dies entspricht letztlich auch sinngemäß der Regelung aus dem Ursprungsbebauungsplan, nach der Gebäude innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in der offenen Bauweise, aber auch als Grenzbebauung bauaufsichtlich zugelassen werden können.

I.2.4. Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die vorliegende Bebauungsplanänderung hat unter Berücksichtigung der umliegenden und bestehenden Nutzungen und der getroffenen Festsetzungen zur Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen sowie der geringen Größe des Plangebietes nur geringe Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Mit der Bebauungsplanänderung werden - unter anderem neben den Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Bodenversiegelung und die Grundwasserneubildung (siehe Erläuterungen in Kapitel I.1.7.2) sowie den Maßnahmen, die aus Gründen des Artenschutzes getroffen werden (siehe Erläuterungen in Kapitel 0) - noch folgende Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen bestimmt bzw. Hinweise und Empfehlungen gegeben:

- Zur Eingriffsminimierung werden die bestehenden Gehölzbestände, als geschütztes Biotop, entlang der Weschnitz und im nördlichen Bereich der „Sonstigen Sondergebietsfläche“ als zu erhalten festgesetzt.
- Um eine dauerhafte ökologisch wertgebende Begrünung des Plangebietes zu gewährleisten und auch dem Grundwasserschutz Rechnung zu tragen, sind alle Pflanzungen extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze und abgängige Gehölze, die z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gerodet werden müssen, sind nachzupflanzen. Die zeichnerisch entsprechend festgesetzten Gehölze sind zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu schützen. Auf die Beachtung der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wird diesbezüglich hingewiesen.
- Bei der Nachpflanzung abgestorbener oder abgängiger Gehölze sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze mit vorgegebenen Mindestpflanzqualitäten zu verwenden. Zur Erleichterung für Bauherren und Architekten wird in diesem Zusammenhang eine Liste von geeigneten Gehölzarten festgesetzt. Das Anpflanzen von Hybridpappeln und Nadelbäumen ist im Übrigen unzulässig, da entsprechende Arten nicht ortstypisch sind und durch schnellen Wuchs in relativ kurzer Zeit zu Standsicherheitsproblemen, Astwurf etc. neigen und die Beseitigung im Siedlungsbereich meist sehr aufwändig wird. Wobei entsprechende Bestandsbäume erhalten werden können.
- Innerhalb der zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsgebietsfläche sind keine Aufschüttungen oder baulichen Anlagen zugelassen, um dem Ziel des möglichst ungestörten Hochwasserabflusses der Weschnitz nicht entgegen zu stehen. Die bestehenden Gehölze können zwar ein Abflusshindernis darstellen, jedoch dient deren Erhalt der Durchgrünung des Ortsbereichs und auch dem Erhalt der entsprechenden Bruthabitate für Vögel und ggf. auch von Baumhöhlen die durch Vögel oder Fledermäuse genutzt werden können.
- Um weitere „Grün-Akzente“ zu setzen, wird empfohlen, Dachflächen extensiv zu begrünen und große Fassaden mit geeigneten Kletter- oder Rankpflanzen zu bepflanzen.

I.2.5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sowie sonstige zu beachtende Regelungen, Hinweise und Empfehlungen

Aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildes werden einige wenige bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie zu Einfriedungen auf Grundlage der Hessischen Bauordnung (HBO) getroffen.

Die zulässige Dachneigung wird nicht auf einen festen Wert, sondern auf einen Bereich bis maximal 45° festgesetzt. Als Dachform werden Flach- und Satteldächer zugelassen. Diese Dachneigungen und -formen lassen sich in der Umgebung des Plangebietes finden, weshalb diese als ortsbildtypisch zu beurteilen sind.

Hierzu wird allgemein bestimmt, dass die Dacheindeckung baulicher Anlagen ausschließlich in roten bis braunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig ist. Zudem sind aufgrund des ökologischen Nutzens auch begrünte Dächer zulässig. Dachaufbauten werden zugelassen, da diese ebenfalls ortsbildtypisch sind. Hierbei sind auch Solaranlagen aufgrund ihres ökologischen und vor allem energiewirtschaftlichen Nutzens zulässig.

Für Einfriedungen sind ausschließlich Zäune aus Holz oder Metall (z.B. Doppelstabmattenzaun, Staketenzaun) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig, da diese als ortstypisch zu beurteilen sind. Darüber hinaus werden aber auch Hecken aus standortgerechten und heimischen Sträuchern

zugelassen, um hiermit weitere Begrünungsmaßnahmen zu ermöglichen. Entlang der öffentlichen Grünflächen und des Gehölzerhalts sind Einfriedungen allerdings aus Gründen zur Nähe des Gewässerrandstreifens unzulässig. Mauern und Gabionen sowie Mauersockel sind aus Gründen des Artenschutzes sowie im Sinne des Erhalts einer weitgehend offenen einsehbaren Fläche ebenso unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass den Bauvorlagen im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren ein Freiflächenplan beizufügen ist (siehe auch Bauvorlagenerlass). Dieser hat die geplante Nutzung der Freiflächen nach Art, Lage und Größe mit allen gemäß Bebauungsplan vorgesehen Bepflanzungen, den versiegelten, befestigten und begrünten Flächen, den Verkehrsflächen etc. darzustellen.

Weiterhin wird empfohlen die Außenbeleuchtung auf dem Baugrundstück so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlt. Die nächtliche Beleuchtung sollte zudem auf das zeitlich und räumlich unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um eine Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckten und Verlusten bei der lokalen Insektenfauna zu gewährleisten.

I.3. Bodenordnende Maßnahmen

Die Grundstücksneuordnung ist nicht erforderlich.

II. Belange von Natur und Landschaft

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist kein Umweltbericht erforderlich. Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im Rahmen des Änderungsverfahrens nach § 13a BauGB entstehen somit formal keine zusätzlichen planungsbedingten Eingriffe. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Bebauungsplanänderung zu berücksichtigen, was u.a. auch durch geeignete Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe erfolgt. Die vorliegende Bebauungsplanänderung hat unter Berücksichtigung der bisherigen Bebauung und Nutzung mit entsprechend bestehender Flächenversiegelung durch Gebäude und Pflasterflächen sowie den bestehenden Reitplatz auch aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Der Planbereich befindet sich in Teilbereichen innerhalb festgesetzter Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes, weshalb diesbezügliche Festsetzungen und Hinweise getroffen wurden womit keine negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet im Verlauf der Weschnitz sind aufgrund der geplanten Überdachung des Reitplatzes bzw. der geplanten baulichen Anlage nicht zu erwarten.

Einen besonderen Stellenwert in Bauleitplanverfahren haben die Belange des Artenschutzes, weshalb diese im Verfahren durch einen Fachgutachter umfangreich ermittelt und bewertet wurden. Auf Basis der Ergebnisse des Artenschutzbeitrages, welcher dieser Begründung als Anlage beigelegt ist, wurden die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz in den Festsetzungen des Bebauungsplanes angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Artikel 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.

Es werden aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebietes und der Lage im beplanten Innenbereich keine wesentlich anderen, vor allem keine negativeren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgelöst, als ohne das Planverfahren zulässig, sodass unabhängig von der formalen Betrachtung auch inhaltlich von einer entsprechenden Darstellung abgesehen werden kann.

Die Belange von Natur und Landschaft werden insgesamt angemessen berücksichtigt und nicht wesentlich mehr beeinträchtigt als durch die bisherigen Bauleitplanungen.

Ungeachtet des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine Bestandskartierung und -beschreibung als sinnvoll zu erachten, um die Planung im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von planungsbedingten Eingriffen besser beurteilen zu können. Demzufolge sind entsprechende Anlagen der Begründung beigelegt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat in ihrer Sitzung am 16.05.2019 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 14.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Begriff der Innenentwicklung erfasst nur solche Bebauungspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung sowie zum Umbau vorhandener Ortsteile festsetzen. Vorliegend wird ein bestehender Reitsportplatz zur Sicherung und Verbesserung der entsprechenden Reitsportnutzung überplant und zur Realisierung einer (Teil-) Überdachung mit einem Baufenster versehen. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens sind kein Umweltbericht und keine formale Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. Innerhalb des Geltungsbereiches sind erheblich weniger als die in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m² Grundfläche bebaubar. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) vor. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit gegeben.

Die für das Verfahren nach § 13a BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 16.05.2019 beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 24.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 14.06.2019 hingewiesen wurde.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 17.06.2019 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 26.07.2019 gegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange führten im Wesentlichen zur weitergehenden Ausarbeitung und Konkretisierung der Begründung sowie zur Ergänzung von Texthinweisen. Wesentliche Einwände zur Planung, die aufgrund von hieraus folgenden Planänderungen eine erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfs zur Folge gehabt hätten, wurden nicht vorgebracht. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum“ in Rimbach, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mitsamt der genannten Anlagen konnte in der Sitzung Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 14.11.2019, im Übrigen unverändert als Satzung beschlossen werden.



Gemeinde Rimbach

3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum“

Erläuterung zum Bestandsplan

Bearbeitet durch:

Christina Nolden
Stadt- und Landschaftsplanung
Schloßstraße 36, 64625 Bensheim
Tel. 06251 704406
info@christinanolden.de

Andrea Brenker
Umwelt- u. Landschaftsplanung
Bruststraße 45, 64285 Darmstadt

info@andreabrenker.de

Anlage : Bestandsplan der Nutzungs- und Biotoptypen

Biotope - Bestand und Bewertung

Das Plangebiet mit der Nutzung als Reitanlage befindet sich im Süden der Gemeinde Rimbach und grenzt südwestlich an die allgemeine Sportanlage der Gemeinde an. Der Plangeltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 0,37 ha und das Gebiet liegt auf einer Höhe von ca. 171 müNN. Der westliche Teil des Plangebietes wird vom Flusslauf der Weschnitz begrenzt mit einer Brücke für Fußgänger, Radfahrer und Reiter, die in den Plangeltungsbereich einbezogen ist.

Eine aktuelle Begehung erfolgte am 02.04.2019 und hatte zum Ergebnis, dass die Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets und der direkten Umgebung überwiegend anthropogen geprägt sind.

Der Flusslauf der Weschnitz ist als FFH-Gebiet „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ ausgewiesen. Er ist in diesem Bereich nach dem Biotoptyp 05.222 Naturnahe Flussabschnitte mit flutender Wasservegetation, Gewässerstrukturgüteklasse 2 einzustufen und entspricht dem Lebensraumtyp (LRT) 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation sowie einem nach § 30 (2) BNatSchG geschützten Biotop. Die Uferrandgehölze der Weschnitz (02.320 Ufergehölzsaum, standortgerecht mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) weisen typische gewässerbegleitende Baum- und Straucharten auf, die dem Lebensraumtyp (LRT) 91E0 i. S. der FFH-Richtlinie sowie dem gesetzlich geschützten Biotop „Gehölzbestand entlang der Weschnitz süd-südwestlich von Rimbach“ entsprechen.

Der Planbereich liegt

- in Teilbereichen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Weschnitz im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).
- Innerhalb der Zone III des geplanten Wasserschutzgebietes zum Schutze des „WSG Brunnen im Hopper, Rimbach“.

Sonstige Schutz- und Sicherungsgebiete sind nicht betroffen.

Die Bestandsbeschreibung und Biotopbewertung des angetroffenen Zustands erfolgte in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung (KV) in der Fassung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652, 2019 S. 19).

Flächenanteile gemäß Bestandsplan (in Anlage)

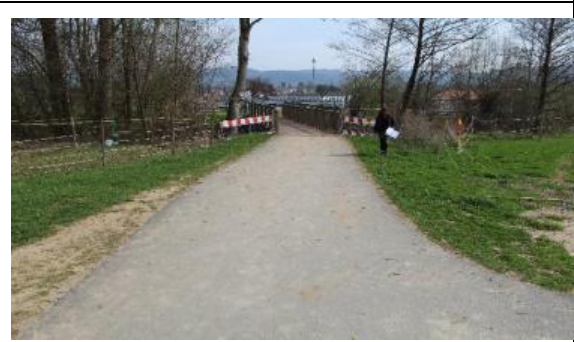
Geltungsbereich Bebauungsplan 0,37 ha	100 %
Völlig Versiegelte Fläche, Wege aus Asphalt und Betonpflaster	7 %
teilversiegelte Fläche, Wege mit wassergebundener Decke oder Schotter	23 %
Reitplatz, Sandplatz	38 %
Gärtnerisch gepflegte Anlagen	4 %
Unbefestigter Feldweg	2 %
Wegebegleitgrün	10 %
Fließgewässer Begleitgrün	14 %
Ruderalfläche	1%
Brücke	1%

Biotoptypen innerhalb des Plangeltungsbereichs

Das Plangebiet ist gemäß seiner Parzellenstruktur in Bereiche unterschiedlicher Nutzungen gegliedert. Es finden sich folgende Nutzungs- und Biotoptypen (siehe Bestandsplan in der Anlage):

02.200 Arrondierung des Reitplatzes: Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten, hier: Hasel, Forsythie, Erlennachwuchs mit Brombeere	
02.200 Hecken, Säume, hier: Weide, Liguster, Hartriegel, Hasel, Weißdorn	
02.320 Ufergehölzsaum, LRT 91E0*, nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, hier: standortgerecht mit Schwarz-Erle (<i>Al- nus glutinosa</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxi- nus excelsior</i>) und Weide (<i>Salix</i>), sowie Gewöhnliche Hasel(<i>Corylus avellana</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) und Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	
05.222 Naturnahe Flussabschnitte (Weschnitz) mit flutender Wasservegetation, Ge- wässerstrukturgüteklasse 2, LRT 3260, § 30 BNatSchG geschütztes Biotop	

09.123 artenarme oder nitrophytische Ruderalflur	
09.151 Artenarme Feld-, Weg- und Wiesen-säume Überwiegend: Frühlings- Hungerblüm-chen (<i>Draba verna</i>, <i>Rote Taubnessel</i> (<i>Lamium purpureum</i>), <i>Gänseblümchen</i> (<i>Bellis prennis</i>) und <i>Persischer Ehrenpreis</i> (<i>Veronica persica</i>)	
10.530 Reitplatz (Sandplatz) mit Paddock 10.610 zum Teil mittlerweile begrünt, Bio-topwert analog einer Fläche mit Trittpflanzenbestand eines bewachsenen Feldweges	

10.530 völlig versiegelte Fläche Fuß- und Radweg, hier: Betonpflaster mit Versickerung an den Seitenrändern. Im weiteren Verlauf wasserdurchlässige Flächenbefestigung, hier: geschotterter Weg	
10.530 Völlig versiegelte Flächen, hier: Asphalt im weiteren Verlauf der Brücke Richtung Norden.	
10.530 Wasserdurchlässige Flächenbefestigung, hier: wassergebundene Decke	

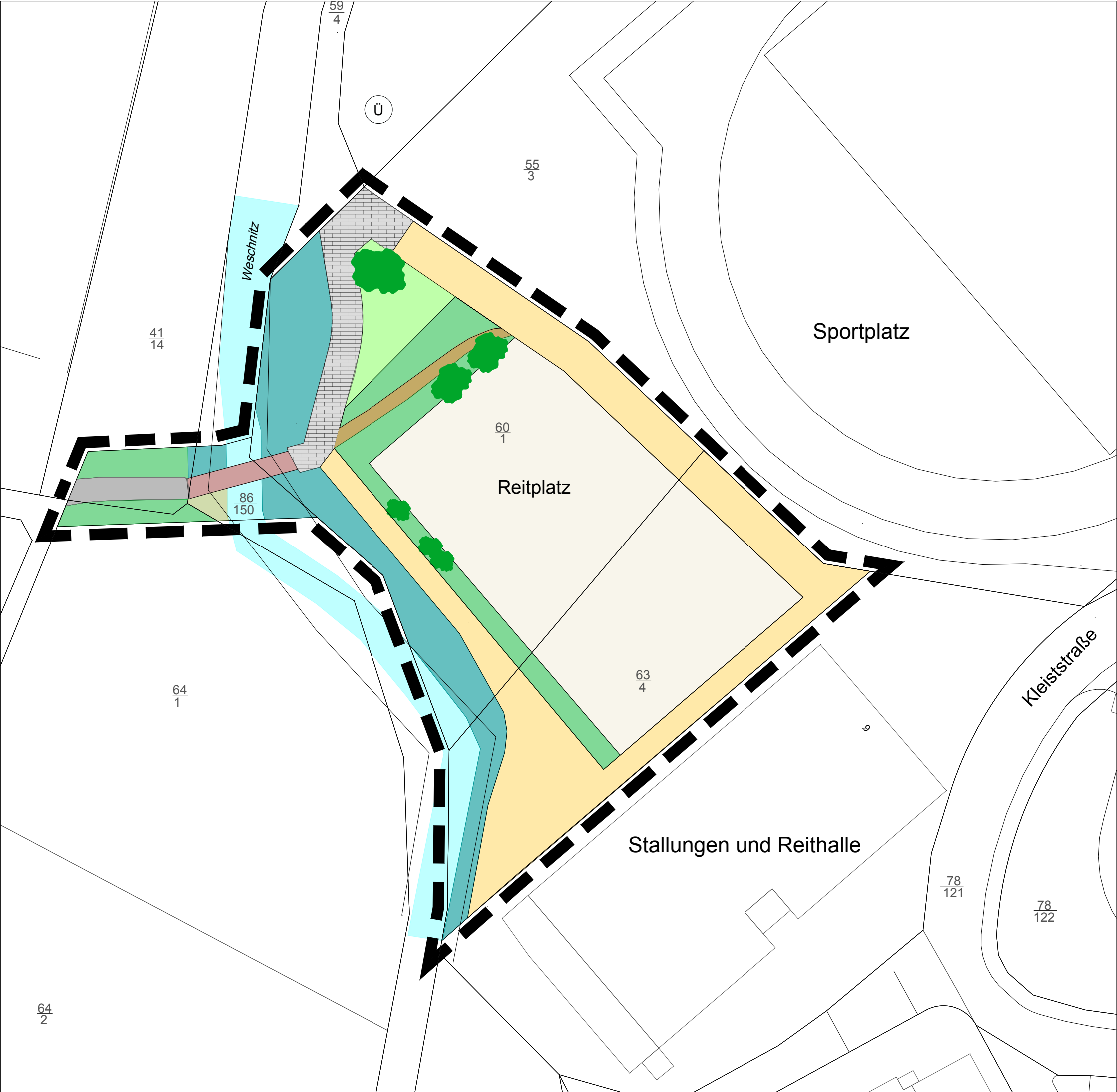
11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, Gehölze mit Unterwuchs, Krautschicht aus Buschwindröschen und Scharbockskraut	
Brücke (Stahlkonstruktion) über die Weschnitz (Fuß, Reit- und Radweg)	

Das Zentrum des Untersuchungsgebietes bildet ein Reitplatz, auf dem sich zusätzlich im Nordwesten ein kleiner Paddock befindet. Die Wege um den Reitplatz sind als wassergebundene Decke ausgebildet. Der im Norden durch das Plangebiet über eine Brücke verlaufende Fuß-, Reit- und Radweg ist durch Betonpflaster vollversiegelt und mündet nach der Brücke in einen asphaltiert Weg.

Das Gebäude des Reiterhofs mit Stallungen und Reithalle grenzt Richtung Südosten direkt an das Plangebiet. Von Nordosten wird das Plangebiet von der Sportanlage Rimbach mit einer Laufbahn und einem Fußballfeld begrenzt. Seine westliche Begrenzung wird durch den Verlauf der Weschnitz bestimmt, ein Gewässer II. Ordnung mit einem standortgerechten Ufergehölzsaum. Westlich der Weschnitz folgen weitere Koppeln und Reitplätze.

Aufgestellt am 15.04.2019

Christina Nold



LEGENDE

- Grenze Bebauungsplan
- 02.200 Gebüsch, Hecken, Säume
- 02.320 Ufergehölzsaum, LRT 91E0*, § 30 BNatSchG geschütztes Biotop
- 05.222 Naturnahe Flussabschnitte (Weschnitz) mit flutender Wasservegetation, Gewässerstrukturgüteklasse 2 LRT 3260, § 30 BNatSchG geschütztes Biotop
- 09.123 Artenarme oder nitrophile Ruderalfläche
- 09.151 Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume
- 10.530 Völlig versiegelte Fläche, deren Wasserabfluss versickert wird, hier: Asphalt
- 10.530 Völlig versiegelte Fläche, deren Wasserabfluss versickert wird, hier: Pflaster
- 10.530 Wasserdurchlässige Flächenbefestigung, hier: ehemaliger Reitplatz (Sandplatz)
- 10.530 Wasserdurchlässige Flächenbefestigung, hier: Schotter-, Kiesfläche
- 10.610 Bewachsener unbefestigter Feldweg
- 11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlage
- Brücke

3. Änderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum" Gemeinde Rimbach

BESTANDSPLAN

M 1 : 500

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Goethestraße 11
64625 Bensheim

Fon: (06251) 8 55 12 - 0
Fax: (06251) 8 55 12 - 12

e-mail: info@s2ip.de
http://www.s2ip.de

PLANUNGSSTAND: 02.04.2019
PLANGRÖSSE: DIN A 3
GEZEICHNET: AB / CN

PROJEKT
B-Plan
Rimbach

BLATT
1

Gemeinde Rimbach

3. Änderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum"

Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Mai 2019

memo-consulting

- Am Landbach 7
- 64342 Seeheim-Jugenheim
- Fon: 06257 / 643 71
- Fax: 06257 / 643 72
- e-mail: team@memo-consulting.de
- www.memo-consulting.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	4
4.	Geplante Eingriffe.....	5
5.	Relevante Arten.....	5
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten.....	5
6.1.	Vogelarten	6
6.2.	Reptilienarten.....	6
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten	7
7.1	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	7
7.2.	Artenschutzprüfung.....	8
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	8
7.2.2.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)	11
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten.....	22
8.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	22
8.2.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
9.	Zusammenfassung.....	22
10.	Literatur	24
11.	Anhang: Fotodokumentation	25

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rimbach beabsichtigt mit der Änderung des BPlans die Schaffung einer Überdachung für den an dieser Stelle bereits bestehenden Reitsportplatz. Mit der Überdachung soll eine witterungsunabhängige Nutzung ermöglicht werden. Dies ist an der Stelle sinnvoll, da der Stall direkt angrenzt.

Weiterhin soll die bereits verlagerte Brückenkonstruktion über die Weschnitz in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt werden. Diese wurde im Zuge einer Erneuerung einige Meter nach Norden versetzt errichtet, um die bestehenden öffentlichen Fuß- und Radwege angemessen zu verbinden.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten zu ermitteln, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und Vermeidungs- und wenn erforderlich Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.



Abb. 1: Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Quelle: SCHWEIGER + SCHOLZ)

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmeveraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Rimbach im Anschluss an vorhandenes Sport- und Freizeitgelände und schließt direkt an die Reithalle des Reit- und Fahrvereins an. Auf der Westseite fließt, durch einen Weg mit wassergebundener Decke getrennt, der Bachlauf der Wechnitz mit beiderseits dichtem Baumbestand. Hier befindet sich auch die Brücke für den Rad- und Fußgängerverkehr, die auch von Pferden genutzt werden kann, da sich auch auf der gegenüberliegenden Bachseite Trainingsgelände für Pferde befindet.

Das überplante Gelände wird bereits derzeit als Übungsgelände für Pferde genutzt und ist planiert und befestigt. Die Fläche wird von schütterem niedrigem Graswuchs bedeckt. Auf der Fläche befindet sich ein Longierzirkel, der durch die Nutzung vegetationslos ist.



Abb. 2: Luftbild des Plangebiets (rote Umrandung) Quelle: Google Earth

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Rimbach, Flur 16, Flurstück Nr. 41/14 (teilweise), Nr. 60/1, Nr. 63/4 (teilweise), Nr. 64/1 (teilweise) und Nr. 86/150 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,4 ha.

4. Geplante Eingriffe

Der vorhandene Reitsportplatz soll im Anschluss an die Reithalle überdacht werden, um eine Nutzung auch bei widrigen Witterungsverhältnissen zuzulassen. Die maximale Bauhöhe wurde auf 6m festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung ist bereits vorhanden. Anfallendes Niederschlagswasser der Teilüberdachung ist innerhalb der Baugrundstücke zu versickern, sofern es nicht zur Brauchwassernutzung oder Grünflächenbewässerung gesammelt und verwendet wird oder in die angrenzende Weschnitz eingeleitet wird. Bestehende Gehölze sind zu erhalten.

Die Trennung der Wirkpfade der geplanten Maßnahmen nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
Baubedingt	Kleinflächig Bodenverdichtung und Bodenabtrag	Lebensraumverlust für Offenlandarten
	Durch Baubetrieb bedingte Emissionen und Störungen	Vorübergehende Störungen sensibler Tierarten, geringfügiger Lebensraumverlust
Anlagebedingt	Verlust von Vegetation durch Austrocknung überdachter Flächen	Verminderte Eignung als Nahrungshabitat für Arten benachbarter Lebensräume
	Errichtung von Gebäudestrukturen	Lebensraumzuwachs für Gebäudebrüter
Betriebsbedingt	Nutzungsbedingte Störungen wie bereits vorhanden	Beunruhigung und Störung sensibler Tierarten

5. Relevante Arten

Wildlebende europäische Vogelarten sind allesamt laut Bundesartenschutzverordnung besonders, einige darunter auch streng geschützt. Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nachzuweisen ist, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist die Avifauna zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt für Reptilienarten, insbesondere die Zauneidechse.

Folgendes Spektrum an relevanten Arten wurden dem zufolge untersucht, von dem anzunehmen ist, dass betreffende Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen evtl. Gefährdungen unterliegen könnten:

- **Europäische Vogelarten**
- **Reptilienarten**

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Das Plangebiet selbst und die angrenzenden Ränder der Umgebung wurden zu Beginn der Vegetationsperiode 2019 in mehreren Begehungen auf Vorkommen der als relevant erkannten Arten untersucht. Soweit wegen der Eilbedürftigkeit der Planung die erforderliche jahreszeitliche Untersuchungsperiode nicht ausgeschöpft werden konnte, wurden auf der Basis einer Habitatanalyse und

nach verfügbaren anderweitigen Datenquellen Aussagen über ein zu erwartendes Vorkommen getroffen.

6.1. Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet wurde im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Mai an drei Terminen begangen und auf Habitateignung und vorkommende Vogelarten aus dem relevanten Artenspektrum kartiert. Die Begehungen erfolgten jeweils in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden besonders revieranzeigende Verhaltensmerkmale und Brutnachweise aufgenommen.

6.2. Reptilienarten

Zur Ermittlung von Vorkommen dieser Artengruppen erfolgten neben einer Habitatanalyse und Datenrecherche ebenfalls drei Begehungen im Rahmen der avifaunistischen Bestandserhebung.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nachgewiesen. Die überplante Fläche selbst bietet durch ihre Oberflächengestalt, Vegetation und Nutzung keinerlei Brutmöglichkeiten für Vögel. Bruten der unten genannten Vogelarten sind lediglich in den benachbarten Ufergehölzen der Weschnitz und Gebäudestrukturen der Umgebung zu finden. Die Reitsportfläche wird zurzeit lediglich extensiv als Nahrungshabitat für die genannten Arten genutzt.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erh.- Zustand Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	(BV)	-	-	469.000 - 545.000	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	(BV)	-	-	401.000 - 487.000	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	(BV)	-	V	194.000 – 230.000	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(BV)	-	-	58.000 – 73.000	-	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	(BV)	V	V	165.000 – 293.000	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	(BV)	-	-	110.000 - 148.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(BV)	-	-	350.000 - 450.000	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	(BV)	-	-	326.000 - 384.000	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	(BV)	-	-	120.000 - 150.000	-	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3	30.000 bis 50.000		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	(BV)	-	-	129.000 - 220.000	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(BV)	-	-	186.000 – 243.000	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	(BV)	-	-	10.000 – 13.000	-	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(BV)	-	-	3.500 – 6.000	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	(BV)	-	-	253.000 - 293.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet), **VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie**. **BV** = Brutvogel, (BV) = Brutvogel der unmittelbaren Umgebung, **NG** = Nahrungsgast. **Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend). Nach WERNER et al. 2014.

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Freibrüter in den angrenzenden Gärten. Im Gebiet selbst keine Brutmöglichkeiten. Geringfügiger Verlust an Nahrungsverfügbarkeit.	Nicht erforderlich. Kommt in Hausgärten überall vor. Brutet auch an Gebäudestrukturen.	
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Freibrüter in den angrenzenden Gärten. Im Gebiet selbst keine Brutmöglichkeiten. Geringfügiger Verlust an Nahrungsverfügbarkeit.	Nicht erforderlich.	
3	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
4	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	nein	nein	nein	Der Hausrotschwanz ist Brutvogel in Gebäudestrukturen der Reithalle und sucht das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Durch die Schaffung von Gebäudenischen wird die Art durch die Bebauung sogar gefördert. Durch die Insekten am Pferdedung ist ausreichende Nahrungsverfügbarkeit gegeben.	Nicht erforderlich. Kann durch Halbhöhlen-Nistkästen leicht gefördert werden.	
5	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
6	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in den Ufergehölzen der Weschnitz. Nutzt auch höhere Gebäude als Singwarten. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel in der Umgebung. Im Gebiet selbst keine Brutmöglichkeiten. Kein nennenswerter Einfluss auf die Population.	Nicht erforderlich. Durch Nistkästen leicht zu fördern.	
8	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen der Umgebung. Plangebiet ohne nennenswerte Bedeutung als Nahrungshabitat. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	
9	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in Gehölzen der Umgebung, im Plangebiet nur gelegentlicher Gast. Durch geplante Maßnahmen nicht negativ betroffen.	Nicht erforderlich	
10	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
11	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	nein	Nein	nein	Häufiger Brutvogel in Gehölzen der Umgebung, auch im Siedlungsbereich. Im Plangebiet Nahrungsgast. Durch geplante Maßnahmen nicht negativ betroffen.	Nicht erforderlich	
12	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in Baumhöhlen und Gebäudenischen der Umgebung, auch im Siedlungsbereich. Vereinzelt Nahrungsgast im Plangebiet. Durch geplante Maßnahmen nicht negativ betroffen.	Nicht erforderlich	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
13	Türken- taube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
14	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	nein	nein	nein	Im Überflug im Gebiet beobachtet, Brutverdacht in Pappeln an der Weschnitz. Als Brutplatz dienen hier verlassene Krähenester. Durch geplante Maßnahmen nicht negativ betroffen.	Nicht erforderlich	
15	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	nein	nein	nein	Brutvogel in der Umgebung. Nutzt höhere Pappeln und Weiden an der Weschnitz als Singwarten und die Ufergehölze als Nahrungshabitat. Plangebiet ohne nennenswerte Bedeutung für die lokale Population.	Nicht erforderlich	

7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

Betroffene Arten: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Landschaften mit Grünland und lockerem Bestand an Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen. Auch Waldränder, Brachflächen mit Gehölzsukzession, Bahndämme und Siedlungsränder werden besiedelt. Die Nestanlage erfolgt in niedrigem Buschwerk oder am Boden. Essenziell ist das Vorkommen von Singwarten in Form von Bäumen oder Büschen und Staudenfluren als Nahrungshabitate. Die Art kommt in Hessen mit 194.000 bis 230.000 Paaren vor mit rückläufiger Tendenz.		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Die Goldammer kommt in mehreren Revierpaaren in der heckenreichen halboffenen Landschaft westlich des Plangebiets vor und nutzt die Ufergehölze der Weschnitz als Singwarten. Der Reitplatz wird auch als Nahrungshabitat durch die Goldammer kaum genutzt.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Die an den Rändern des Plangebiets stehenden Gehölze sind weitestgehend zu erhalten.

Maßnahmen- Nr. im LBP: **M1**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

In Anbetracht der geringen Bedeutung der Fläche für die Goldammer wird ihr Lebensraum nicht erheblich eingeschränkt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Goldammer kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP:-

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Haussperling (*Passer domesticus*)**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: V Europäische Union:-	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen

☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Haussperling bewohnt als Kulturfolger Siedlungen jeder Art von Innenstädten bis Ortsrandlagen und Gärten, auch Einzelgebäude in der Agrarlandschaft. Hohe Dichten erreicht er in landwirtschaftlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und samenreichen Brachflächen. Seine Jungen zieht er wie auch der Feldsperling mit Insektennahrung auf, ansonsten profitiert er von einem ganzjährigen Angebot an Sämereien. In Hessen mit 165.000 bis 293.000 Revierpaaren verbreitet und häufig, in den letzten Jahren allerdings im Bestand rückläufig und in der aktuellen Roten Liste Hessen daher auf der Vorwarnliste vertreten.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Haussperling tritt in kleinen Trupps im Plangebiet auf, zur Nahrungssuche nutzt er Sämereien im Pferdemist und daran lebende Insekten wie Fliegen, Maden und Dungkäfer. Damit profitiert er sicher von der Pferdehaltung. Die Reitfläche hat nur in soweit Bedeutung als Nahrungshabitat, als er im Bereich des Longierzirkels Nahrung findet. Sperling nutzen aber auch überdachte Flächen zur Nahrungssuche. Bruten des Hausperlings sind in den umliegenden Gebäuden anzunehmen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Ein negativer Einfluss auf die lokale Population des Haussperlings ist auszuschließen.

Je nach Ausführung der Überdachung können auch neue Brutplätze für die Art entstehen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☒Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet

ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland: V Europäische Union:-	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig/unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Rauchschwalbe ist in Hessen mit 30.000 bis 50.000 Brutpaaren noch flächendeckend verbreitet und brütet überwiegend in Viehställen, bei geeigneter Bauweise auch in Reithallen. Durch den Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung hat sich das Angebot an Brutplätzen in den letzten Jahrzehnten erheblich reduziert. Auch die Abnahme der Nahrungsressourcen durch den Rückgang der Weideviehhaltung sowie der Vogelfang auf dem Zug und im Winterquartier tragen zum Rückgang der Art bei.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Rauchschwalben jagen in geringer Zahl im Umfeld der Pferdehaltung. Aus dem angrenzenden Stall wurden keine einfliegenden Rauchschwalben beobachtet. Die Pferdehaltung in der Umgebung hat positiven Einfluss auf Vorkommen von Rauchschwalben..

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zur Förderung der Rauchschnalbe im Zuge der Baumaßnahme wird empfohlen, unter dem Dach mehrere Nisthilfen für Rauchschnalben im Abstand von ca. 1m anzubringen. Auch im angrenzenden Stall sollte für Nistmöglichkeiten gesorgt werden, da der offene Einflug durch die schräg gestellten Fenster bereits vorhanden ist.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

In Anbetracht der positiven Wirkung der Pferdehaltung auf die Population der Rauchschnalbe sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Rauchschnalbe kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: - Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Regi- on (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population Ungünstig / unzu- reichend

☒ Art im UG nachgewiesen

☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Türkentaube brütet fast ausschließlich in Dörfern, Kleingartenanlagen und Städten mit Parks und Baumgruppen. Sie brütet meist in Baumnestern, nutzt aber auch Gebäu-
destrukturen zur Nestanlage. In Hessen ist sie mit 10.000 bis 13.000 Paaren verbreitet,
seit Anfang der 1990er Jahre mit abnehmender Tendenz.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Türkentaube brütet vereinzelt im Ortsrandbereich und nutzt die halboffene Landschaft
im Westen der Ortslage als Nahrungshabitat. Die höheren Bäume entlang der Weschnitz
werden als Singwarten genutzt. Das Plangebiet selbst ist für die Art nur von geringer Be-
deutung als Teil ihres Nahrungshabitats.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Die angrenzenden Gehölze sind weitestgehend zu erhalten.

Maßnahmen- Nr. im LBP: **M1**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen der Türkentaube sind auszuschließen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

☐ja

☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Türkentaube kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu

keiner Verschlechterung.

☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten

Das Plangebiet weist mit Ausnahme offener Sonnplätze keinerlei für Reptilien geeignete Strukturen wie Versteckmöglichkeiten in Form von Stein- oder Sandhaufen oder liegendes Totholz auf. Größere Plätze ohne Rückzugsmöglichkeiten in der unmittelbaren Nähe werden auch von Eidechsen gemieden. Auch grabbares Substrat zur Eiablage ist nicht vorhanden, da der Platz durch seine Nutzung einen sehr festen Untergrund aufweist.

8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Es wurden im Zuge der Begehungen keine Reptilien nachgewiesen.

8.2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mangels Nachweisen erübrigt sich eine weitere Betrachtung.

9. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

NEIN

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Zum Erhalt der Singwarten insbesondere für Goldammer und Türkentaube sind die angrenzenden Gehölze weitestgehend zu erhalten (Maßnahme M1).

CEF-Maßnahmen:

- Nicht erforderlich.

FCS-Maßnahmen

- Nicht erforderlich.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Über das rechtlich Gebotene hinaus werden im Sinne des Artenschutzes folgende Maßnahmen empfohlen:

- Zur Förderung der Rauchschwalbe im Zuge der Baumaßnahme wird empfohlen, unter dem Dach mehrere Nisthilfen für Rauchschwalben im Abstand von ca. 1m anzubringen. Auch im angrenzenden Stall sollte für Nistmöglichkeiten gesorgt werden, da der offene Einflug durch die schräg gestellten Fenster bereits vorhanden ist.
- Als Artenschutzmaßnahme für Fledermäuse sollten Quartiermöglichkeiten (Fledermauskästen oder Fledermausbretter integriert am Gebäude) geschaffen werden.
- Als Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung sind wegen der geringeren Lockwirkung für Insekten warmfarbene LED (maximal 3000 K Farbtemperatur) zu verwenden.
- Leuchtkörper jeglicher Art sind insbesondere zum benachbarten Bachlauf der Weschnitz hin zu verschatten, um eine Anlockung von Insekten zu vermeiden.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**
- ☐ **Liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**
- ☐ **Sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

10. Literatur

Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen (AGAR) u. HessenForst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens, 6. Fassung. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. 84 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – G. Fischer-Verlag, 825 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMuKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMuKLV, HRSG.) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. 81 S. Wiesbaden.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.)(1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HMULF (2001): FFH-Artensteckbrief - Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Vogel und Umwelt 21: 37-69.

11. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 3: Blick über den Reitplatz in nordwestlicher Richtung, im Hintergrund Ufergehölze der Weschnitz



Abb. 4: Longierzirkel auf dem Reitplatz, rechts im Hintergrund die angrenzenden Sportplätze



Abb. 5: Das Ufer der Weschnitz, Blick nach Südosten, im Hintergrund die angrenzenden Stallungen



Abb. 6: Als Kopfbäume gepflegte Weiden am Weschnitzufer neben dem Reitplatz



Abb. 7: Stark befestigte Flächen am Rand des Reitplatzes

Gutachten erstellt durch

memo-consulting
Am Landbach 7
64371 Seeheim-Jugenheim

Seeheim-Jugenheim, 29. Mai. 2019

Handwritten signature of Gerhard Eppler in blue ink.

Dipl.-Biol. Gerhard Eppler